

Gemeinsamer Verschmelzungsbericht nach § 8 UmwG

vom 07.05.2026

der Vorstände der

capsensixx AG

und der

PEH Wertpapier AG

über die

Verschmelzung der capsensixx AG auf die PEH Wertpapier AG

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Übertragungsverlangen	5
1.2	Verschmelzungsvertrag	6
1.3	Barabfindung	6
1.4	Verschmelzungsprüfung	7
1.5	Übertragungsbeschluss	7
2.	Beschreibung von Capsensixx und PEH	7
2.1	Informationen über Capsensixx	7
2.2	Informationen über die PEH.....	13
3.	Wesentliche Gründe für den Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out.....	19
4.	Alternativen zum Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out	19
5.	Durchführung der Verschmelzung	21
5.1	Verschmelzungsvertrag	21
5.2	Einreichung des Verschmelzungsvertrags zum Handelsregister; Zugänglichmachen von Unterlagen; Bekanntmachung der Verschmelzung	22
5.3	Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von Capsensixx: Wahrung der Dreimonatsfrist	24
5.4	Anmeldung und Eintragung der Verschmelzung; Wirksamwerden der Verschmelzung	24
5.5	Kosten der Verschmelzung	25
6.	Auswirkungen der geplanten Verschmelzung.....	26
6.1	Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen.....	26
6.2	Folgen für die Mitgliedschaftsrechte der Minderheitsaktionäre.....	26
6.3	Wertpapiere und Börsenhandel	27
6.4	Bilanzielle Folgen der Verschmelzung	27
6.5	Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen	28
6.6	Steuerliche Folgen der Verschmelzung	30
7.	Erläuterung des Verschmelzungsvertrags	34
7.1	Vermögensübertragung, Schlussbilanz, Verschmelzungstichtag	34
7.2	Stichtagsänderung.....	34

7.3	Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft	35
7.4	Keine Anteile als Gegenleistung	35
7.5	Besondere Rechte und Vorteile	36
7.6	Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen	37
7.7	Aufschiebende Bedingung, Wirksamwerden, Rücktrittsvorbehalt.....	38
8.	Schlussbestimmungen	39
9.	Kein Umtauschverhältnis.....	40

1. Einleitung

Die PEH Wertpapier AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 100020 („**PEH**“). Die PEH wurde am 09.06.1989 gegründet. Die gegenwärtige Geschäftsanschrift der PEH ist Bettinastraße 57-59, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland. Das im Handelsregister von PEH eingetragene Grundkapital beträgt EUR 1.813.800 und ist eingeteilt in 1.813.800 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Die PEH hält derzeit 180.143 eigene Aktien und damit 9,93 % des Grundkapitals.

Die capsensixx AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 110258 („**Capsensixx**“). Capsensixx wurde am 10.11.2017 gegründet. Die gegenwärtige Geschäftsanschrift der Capsensixx ist Bettinastraße 57-59, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland. Das im Handelsregister von Capsensixx eingetragene Grundkapital beträgt EUR 2.790.000 und ist eingeteilt in 2.790.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie („**Capsensixx-Aktien**“). Die Capsensixx hält derzeit 103.373 eigene Aktien und damit 3,71 % des Grundkapitals.

Die PEH hält gemäß der als **Anlage 1** beigefügten Depotauszüge zum heutigen Tag unmittelbar 2.493.915 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Capsensixx (2.344.689 Aktien im Depot bei Hauck Aufhäuser Lampe und 149.226 Aktien im Depot bei der Taunus Sparkasse).

Das Grundkapital der Capsensixx beträgt EUR 2.790.000 und ist eingeteilt in 2.790.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die Capsensixx hält 103.373 eigene Aktien, so dass sich als Rechengröße für die Berechnung des Anteils am Grundkapital unter Berücksichtigung der eigenen Aktien ein Betrag von 2.686.627 ergibt. Die PEH ist damit unter Abzug der von Capsensixx gehaltenen eigenen Aktien gemäß § 62 Abs. 1 S. 2 Umwandlungsgesetz („**UmwG**“) mit rund 92,83 % am Grundkapital der Capsensixx beteiligt und damit Hauptaktionärin von Capsensixx im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

Die Vorstände von Capsensixx und PEH sind der Auffassung, dass die Erstattung eines Verschmelzungsberichtes rechtlich nicht erforderlich ist, sofern im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der übrigen Aktionäre von Capsensixx erfolgt und sich dementsprechend im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung mit der Eintragung im

Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft alle Aktien der übertragenden Gesellschaft in der Hand von PEH befinden (§ 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 lit. a) UmwG). In dem vorliegenden, daher nur höchst vorsorglich – gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 UmwG gemeinsam – erstatteten Verschmelzungsbericht („**Verschmelzungsbericht**“) erläutern die Vorstände von Capsensixx und PEH als Vertretungsorgane der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger die Verschmelzung und den Verschmelzungsvertrag in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

1.1 Übertragungsverlangen

Gemäß § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. Aktiengesetz („**AktG**“) kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Verschmelzungsvertrags mit einer übernehmenden Aktiengesellschaft, der mindestens neun Zehntel des Grundkapitals der übertragenden Gesellschaft gehören („**Hauptaktionärin**“), gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG die Übertragung der Aktien der außenstehenden Aktionäre der Aktiengesellschaft („**Minderheitsaktionäre**“) auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsvertrags hält PEH unmittelbar unter Abzug der von der Capsensixx gehaltenen eigenen Aktien gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG 2.493.915 der insgesamt 2.790.000 Capsensixx-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von rund 92,83 % des Grundkapitals der Capsensixx. Entsprechende Depotauszüge der Hauck Aufhäuser Lampe, Frankfurt am Main und der Taunus Sparkasse, Bad Homburg von der Höhe, vom 07.05.2026 sind diesem Verschmelzungsbericht in Kopie als **Anlage 1** beigefügt. PEH hält somit mehr als neun Zehntel des Grundkapitals von Capsensixx und ist daher Hauptaktionärin im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

Mit Schreiben vom 13.02.2026 teilte PEH dem Vorstand von Capsensixx die Absicht mit, zur Vereinfachung ihrer Konzernstruktur Capsensixx (als übertragender Rechtsträger) auf PEH (als übernehmender Rechtsträger) zu verschmelzen. In diesem Schreiben teilte PEH auch ihre Absicht mit, Verhandlungen über den Abschluss eines entsprechenden Verschmelzungsvertrags mit Capsensixx aufzunehmen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung erfolgen („**Verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out**“). Zudem richtete PEH in diesem Schreiben ein Verlangen im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG an den

Vorstand von Capsensixx, dass die Hauptversammlung von Capsensixx innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf PEH als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Capsensixx und PEH machten dies mit Ad-hoc-Mitteilungen vom 13.02.2026 öffentlich bekannt.

Mit Schreiben vom 04.05.2026 konkretisierte PEH ihr Übertragungsverlangen gegenüber dem Vorstand von Capsensixx. PEH und Capsensixx machten dies mit Ad-hoc-Mitteilungen vom 04.05.2026 öffentlich bekannt.

1.2 Verschmelzungsvertrag

Die PEH und Capsensixx haben den Verschmelzungsvertrag am heutigen Tag vor dem Notar Kristof Schnitzler mit Amtssitz in Frankfurt am Main beurkundet („**Verschmelzungsvertrag**“). Eine Kopie des Verschmelzungsvertrags ist diesem Verschmelzungsbericht als **Anlage 2** beigelegt. Gemäß des Verschmelzungsvertrags überträgt Capsensixx ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG auf PEH nach Maßgabe der detaillierten Bestimmungen des Verschmelzungsvertrags (Verschmelzung durch Aufnahme). Der Verschmelzungsvertrag enthält die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung erfolgen soll. Die Vorstände von PEH und Capsensixx erstatteten gemeinsam den vorliegenden Verschmelzungsbericht, in dem die Verschmelzung und der Verschmelzungsvertrag in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht vorsorglich erläutert und begründet werden.

1.3 Barabfindung

PEH legte die angemessene Barabfindung, die den Minderheitsaktionären gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG für die Übertragung ihrer Aktien auf PEH zu gewähren ist, auf Grundlage eines von der EY-Parthenon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, erstellten Gutachtens zum Unternehmenswert von Capsensixx und zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung anlässlich der geplanten Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG zum 18.06.2026 als

Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung fest. Capsensixx und PEH machten die Höhe der festgelegten Barabfindung mit Ad-hoc-Mitteilungen vom 04.05.2026 öffentlich bekannt. Die Angemessenheit der Barabfindung wurde von einem sachverständigen gerichtlich bestellten Prüfer, der Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, bestätigt.

1.4 Verschmelzungsprüfung

Der Verschmelzungsvertrag wurde durch einen sachverständigen gerichtlich bestellten Prüfer im Sinne von §§ 60, 9 Abs. 1 UmwG geprüft. Das Landgericht Frankfurt am Main wählte auf gemeinsamen Antrag von Capsensixx und PEH durch Beschluss vom 05.03.2026 die Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als sachverständigen Prüfer für die Verschmelzungsprüfung aus und bestellte diese entsprechend. Die Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 07.05.2026 einen gesonderten Prüfungsbericht über die Verschmelzung erstattet, der zusammen mit anderen relevanten Unterlagen auf den Internetseiten von Capsensixx unter <https://www.capsensixx.de/ad-hoc-mitteilungen-und-corporate-news/> und PEH unter <https://www.peh.de/investor-relations/adhoc-mitteilungen-corporate-news/> zugänglich gemacht wird.

1.5 Übertragungsbeschluss

Es ist vorgesehen, dass die ordentliche Hauptversammlung von Capsensixx am 18.06.2026 einen Beschluss gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Capsensixx auf PEH gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung fasst („**Übertragungsbeschluss**“).

2. Beschreibung von Capsensixx und PEH

2.1 Informationen über Capsensixx

(a) Rechtlicher Hintergrund der Capsensixx (Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr)

Capsensixx ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 110258, geschäftsansässig in der Bettinastraße 57-59, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland.

Der Unternehmensgegenstand von Capsensixx ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere die Gründung von Personen- und Kapitalgesellschaften, der Erwerb und das Halten von Firmenbeteiligungen jeder Rechtsform, im In- und Ausland, auch an Gesellschaften, die Finanzdienstleistungen erbringen, Bankgeschäfte tätigen, im Bereich Finanzadministrationen, Softwareentwicklungen und/oder der Digitalisierung von Unternehmensprozessen tätig sind und/oder sonstige Dienstleistungen aller Art erbringen, sowie die Verwaltung dieser Gesellschaften und Beteiligungen.

Gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 3 ihrer Satzung ist Capsensixx berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft tätigt selbst allerdings keinerlei Geschäfte, die einer staatlichen Genehmigung bedürfen. Die Gesellschaft betreibt insbesondere keine Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) und keine Finanzdienstleistungsgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1a KWG. Solche erlaubnispflichtigen Tätigkeiten der Gesellschaft selbst sind ausdrücklich nicht vom Unternehmensgegenstand der Gesellschaft erfasst (§ 2 Abs. 2 der Satzung).

Die Gesellschaft kann auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, deren Geschäfte, abweichend von Abs. 2, einer staatlichen Genehmigung bedürfen, insbesondere das Betreiben von Bankgeschäften sowie Finanzdienstleistungsgeschäften im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen oder vergleichbaren ausländischen Bestimmungen. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann in ihrem Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen und ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen (§ 2 Abs. 3 der Satzung).

Das Geschäftsjahr der Capsensixx ist das Kalenderjahr.

(b) Kapitalverhältnisse

(i) Übersicht

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital von Capsensixx beträgt EUR 2.790.000 und ist eingeteilt in 2.790.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Es gibt keine unterschiedlichen Aktiengattungen. Jede Aktie gewährt dem betreffenden Inhaber eine Stimme. Capsensixx hält derzeit 103.373 eigene Aktien und damit 3,71 % des Grundkapitals. Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Rechte zu (§ 71b AktG).

Die Capsensixx-Aktien sind in einer bei der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, im Rahmen der Girosammelverwahrung hinterlegten Globalurkunde verbrieft. Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihres Anteils in Aktienurkunden ist ausgeschlossen (§ 5 Abs. 2 der Satzung der Capsensixx).

(ii) Börsennotierung

Die Capsensixx-Aktien sind im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (ISIN DE000A2G9M17 / WKN A2G9M1) zugelassen und werden auch im Freiverkehr der Börsen Düsseldorf, München, Stuttgart und auf Tradegate BSX gehandelt.

(c) Vorstand und Aufsichtsrat der Capsensixx

(i) Vorstand

Der Vorstand von Capsensixx besteht laut Satzung aus einem oder mehreren Mitgliedern, wobei gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung von Capsensixx die Zahl der Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat von Capsensixx bestimmt wird. Derzeit besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern; dabei handelt es sich um die folgenden Personen:

- Constantin Stürner;
- Martin Stürner (Vorsitzender).

(ii) Aufsichtsrat

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung von Capsensixx besteht der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern. Zum Zeitpunkt dieses Berichts besteht der Aufsichtsrat der Capsensixx aus den nachstehenden drei Mitgliedern:

- Rudolf Locker (Vorsitzender);
- Gregor Langer (Stellvertretender Vorsitzender);
- Prof. Dr. Hermann Anton Wagner (Mitglied).

(d) Überblick über die Geschäftstätigkeit der Capsensixx sowie der Tochterunternehmen

Der Capsensixx-Konzern konzentriert sich auf verschiedene Produkte und Dienstleistungen der Finanzindustrie. Er teilt sich in zwei Segmente mit folgenden Tätigkeitsschwerpunkten auf. Das Segment Funds Management, Administration & Accounting umfasst Fondadministration und Fondsbuchhaltung, Unternehmen des Segments sind die Axxion S.A. inklusive navAXX S.A., IT4Funds S.A. und Axxion Deutschland InvAG.

Das Segment Capital Markets & Corporate Services (Verbriefung) umfasst Beratungsdienstleistungen im Bereich Financial Engineering, Verbriefungen und Bereitstellung von Direktoren- und Verwaltungsdiensten für Firmenkunden in Luxemburg als regulierter Corporate Service Provider und wird von der Oaklet GmbH und der Oaklet S.A. betrieben.

Diese Segmentierung richtet sich nach den operativen Geschäftsfeldern. Capsensixx ist die Konzernmuttergesellschaft und gehört als Holdinggesellschaft keinem Segment an.

Wesentliche Tochterunternehmen sind die Oaklet GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, die Oaklet S.A. mit Sitz in Wasserbillig, Luxemburg sowie die Axxion S.A., die navAXX S.A. und die IT4Funds S.A. mit Sitz in Grevenmacher, Luxemburg sowie die Axxion Deutschland InvAG mit Sitz in Frankfurt am Main.

Die wesentlichen Beteiligungen und deren Höhe ergeben sich aus folgendem Schaubild.

Name ^α	Haupttätigkeit ^α	Sitz ^α	2025 ^α
Oaklet GmbH ^α	Erbringen von Finanzdienstleistungen ^α	Frankfurt, Deutschland ^α	53,73% ^α
Oaklet S.A. ^α	Erbringen von Finanzdienstleistungen ^α	Wasserbillig, Luxemburg ^α	53,73% ^α
Axxion S.A. ^α	Erbringen von Finanzdienstleistungen ^α	Grevenmacher, Luxemburg ^α	50,01% ^α
navAXX S.A. ^α	Erbringen von Finanzdienstleistungen ^α	Grevenmacher, Luxemburg ^α	50,01% ^α
IT4Funds S.A. ^α	Erbringen von Finanzdienstleistungen ^α	Grevenmacher, Luxemburg ^α	50,01% ^α
Axxion Deutschland InvAG ^α	Anlage und Verwaltung eigener Mittel ^α	Frankfurt, Deutschland ^α	50,01% ^α

*Die Berechnung erfolgt ohne den Bestand der eigenen Aktien der Tochterunternehmen einzubeziehen

(e) Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der Capsensixx

(i) Kennzahlen der Capsensixx-Gruppe für die Geschäftsjahre 2023, 2024, 2025

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über konsolidierten Finanzkennzahlen der Capsensixx-Gruppe der vergangenen drei Geschäftsjahre 2023, 2024, 2025 (jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember). Alle Angaben wurden den jeweiligen Konzerngeschäftsberichten von Capsensixx entnommen. Die Konzernabschlüsse wurden in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards („IFRS“), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, erstellt. Darüber hinaus berücksichtigen die Konzernabschlüsse die ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften, die gemäß § 315e Abs. 1 Handelsgesetzbuch („HGB“) anzuwenden sind.

<i>in TEUR</i>	2025	2024	2023
Provisionserlöse	200.721	158.292	126.952
Provisionsaufwendungen	-166.309	-126.954	-97.349
Netto-Provisionsergebnis	34.412	31.338	29.603
Finanzerträge	946	930	923
Finanzierungsaufwendungen	-79	-312	-79
Finanzergebnis	867	618	843
Löhne und Gehälter	-13.149	-12.639	-12.055
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-1.929	-1.659	-1.722
Personalaufwand	-15.078	-14.298	-13.777
Sonstige betriebliche Erträge	2.064	1.029	1.707
Andere Verwaltungsaufwendungen	-9.679	-8.809	-9.090
Abschreibungen	-1.674	-2.022	-1.693
Ergebnis aus At-Equity bewerteten Beteiligungen	-	73	195
Ergebnis vor Ertragsteuern	10.912	7.929	7.789
Ertragsteueraufwendungen	-2.797	-2.291	-2.205
Periodenergebnis	8.115	5.638	5.584

Das Periodenergebnis entfällt auf:			
Anteilseigner	4.000	2.850	2.946
Nicht beherrschende Anteile	4.115	2.789	2.638
Ergebnis je Aktie (verwässert und unverwässert)			
bezogen auf das den Inhabern von Stammaktien des Mutterunternehmens zuzurechnende Ergebnis	1,38	0,96	0,96

(ii) Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation im Geschäftsjahr 2025

Die Capsensixx-Gruppe erzielte im Geschäftsjahr 2025 Provisionserlöse in Höhe von TEUR 200.721 (Vorjahr: TEUR 158.292). Dies entspricht einem Anstieg von TEUR 42.429 bzw. rund 26,8 %. Das Netto-Provisionsergebnis belief sich auf TEUR 34.412 (Vorjahr: TEUR 31.338), ein Anstieg von rund 9,8 %, getrieben insbesondere durch den Anstieg performanceabhängiger Vergütungen.

Der Personalaufwand erhöhte sich auf TEUR 15.078 (Vorjahr: TEUR 14.298), im Wesentlichen bedingt durch die gestiegenen aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Anforderungen. Die anderen Verwaltungsaufwendungen betragen TEUR 9.679 (Vorjahr: TEUR 8.809).

Das Ergebnis vor Ertragsteuern wird mit TEUR 10.912 (Vorjahr: TEUR 7.929) ausgewiesen, das Periodenergebnis, das auf die Anteilseigner der Capsensixx entfällt, mit TEUR 4.000 (Vorjahr: TEUR 2.850). Das EBITDA stieg auf TEUR 11.719 (Vorjahr: TEUR 9.333), ein Anstieg von rund 25,6 %. Das Ergebnis je Aktie beträgt EUR 1,38 (Vorjahr: EUR 0,96).

Die Bilanzsumme erhöhte sich auf TEUR 79.342 (Vorjahr: TEUR 58.526). Das Eigenkapital stieg auf TEUR 26.857 (Vorjahr: TEUR 24.669); die Eigenkapitalquote betrug 33,9 % (Vorjahr: 42,2 %). Der Rückgang der Eigenkapitalquote ist auf den überproportionalen Anstieg der Bilanzsumme zurückzuführen, der im Wesentlichen aus gestiegenen durchlaufenden Verbindlichkeiten aus performanceabhängigen Vergütungen resultiert. Die Liquiditätslage war jederzeit gesichert; die Bankguthaben beliefen sich zum Stichtag auf TEUR 18.500 (Vorjahr: TEUR 13.352).

Insgesamt ist die Geschäftsentwicklung der Capsensixx-Gruppe im Geschäftsjahr 2025 als positiv zu bewerten.

Details zur Geschäftsentwicklung der Capsensixx ergeben sich aus den Veröffentlichungen der Gesellschaft, insbesondere der Geschäftsberichte, die auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind. Informationen zur Geschäftsentwicklung im ersten Quartal 2026 werden sich aus der Quartalsmitteilung der Capsensixx für das erste Quartal 2026 ergeben, deren Veröffentlichung für den 29.05.2026 vorgesehen ist.

(f) Arbeitnehmer und Mitbestimmung

Capsensixx beschäftigt zum Zeitpunkt dieses Verschmelzungsberichts keine Arbeitnehmer. Bei Capsensixx bestehen weder Betriebsräte noch sonstige Arbeitnehmervertretungen. Ein Konzernbetriebsrat ist beim Capsensixx-Konzern nicht errichtet.

Capsensixx verfügt über einen Aufsichtsrat, der nach den derzeitigen Regelungen der Satzung aus drei Mitgliedern besteht. Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder sind Anteilseignervertreter, die allein durch die Hauptversammlung gewählt werden.

2.2 Informationen über die PEH

(a) Rechtlicher Hintergrund der PEH (Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr)

Die PEH ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 100020. Die gegenwärtige Geschäftsanschrift der PEH ist Bettinastraße 57-59, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland.

Der Unternehmensgegenstand der PEH ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der PEH die Finanzportfolioverwaltung, die Anlagevermittlung und die Abschlussvermittlung. Die Abwicklung erfolgt über konzessionierte Kreditinstitute. Gegenstand ist auch die Kapitalmarktforschung, Analyse der internationalen Wertpapiermärkte und die Herausgabe von Fachpublikationen über die Finanzmärkte. Die PEH kann gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen erwerben, verwalten und sich an ihnen in jeder Höhe beteiligen, auch als persönlich haftende Gesellschafterin.

Das Geschäftsjahr der PEH ist das Kalenderjahr.

(b) Kapitalverhältnisse

(i) Übersicht

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der PEH beträgt EUR 1.813.800 und ist eingeteilt in 1.813.800 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Es gibt keine unterschiedlichen Aktiegattungen. Jede Aktie gewährt dem betreffenden Inhaber eine Stimme. Die PEH hält 180.143 eigene Aktien und damit 9,93 % des Grundkapitals. Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Rechte zu (§ 71b AktG).

Die PEH-Aktien sind in einer bei der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, im Rahmen der Girosammelverwahrung hinterlegten Globalurkunde verbrieft. Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihres Anteils in Aktienurkunden ist ausgeschlossen (§ 4 Abs. 2 der Satzung der PEH).

(ii) Börsennotierung

Die PEH-Aktien sind im regulierten Markt der Tradegate BSX (ISIN DE0006201403 / WKN 620140) zugelassen und werden auch im Freiverkehr der Börsen Düsseldorf und Frankfurt gehandelt.

(c) Vorstand und Aufsichtsrat der PEH

(i) Vorstand

Der Vorstand von PEH besteht laut Satzung aus einem oder mehreren Mitgliedern, wobei gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung von PEH die Zahl der Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat der PEH bestimmt wird. Der Aufsichtsrat kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen und bei mehreren Vorstandsmitgliedern einen Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung der PEH wird die PEH durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt es die Gesellschaft allein. Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung der PEH kann der Aufsichtsrat einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis auch dann erteilen, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind. Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung der PEH kann der Aufsichtsrat alle oder einzelne Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“) befreien.

Derzeit besteht der Vorstand der PEH nur aus einer Person Herrn Martin Stürner.

(ii) Aufsichtsrat

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der PEH besteht der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern. Zum Zeitpunkt dieses Berichts besteht der Aufsichtsrat der PEH aus den nachstehenden drei Mitgliedern:

- Rudolf Locker (Vorsitzender);
- Gregor Langer (Stellvertretender Vorsitzender);
- Prof. Dr. Hermann Anton Wagner (Mitglied).

(d) Überblick über die Geschäftstätigkeit der PEH sowie der Tochterunternehmen

Der PEH-Konzern ist als mittleres Wertpapierinstitut organisiert. Das Kerngeschäft besteht aus einer Vielzahl von Dienstleistungen und Produkten im Finanzdienstleistungssektor. Die PEH-Konzerngesellschaften befassen sich mit Vermögensanlagen sowie Vermögensverwaltung und bieten die klassischen Aktivitäten für institutionelle Kunden an, vor allem Asset Management, Fondadministration und die innovative Produktentwicklung. Zudem bietet die PEH Dienstleistungen aus den Bereichen Verwaltung und Service auch externen Kunden an.

Der PEH-Konzern teilt sich in drei Segmente auf. Das Segment PEH Verwaltung und Service umfasst unter anderem die Bereiche Fondadministration, IT-Services, Fondsbuchhaltung und Verbriefungen und beinhaltet die Axxion S.A. (inklusive navAXX S.A., IT4Funds S.A., Axxion Deutschland InvAG), die Oaklet GmbH (inklusive Oaklet S.A.) und die Capsensixx. Die PEH stellt das Segment Asset Management dar. Die PEH Vermögensmanagement GmbH, die Svea Kuschel und Kolleginnen GmbH und die PEH Wealth Management GmbH bilden das Segment PEH Vertrieb.

Die wesentlichen Beteiligungen und deren Höhe ergeben sich aus folgendem Schaubild.

Name	Haupttätigkeit	Sitz	Stammkapital in EUR	Kapital- und Stimmrechtsanteil
PEH Vermögensmanagement GmbH	Vermögensverwaltung und -Beratung für Privatkunden	Frankfurt, Deutschland	1.000.001 (Vorjahr: 1.000.001)	100,00% (Vorjahr: 100,00%)
Svea Kuschel + Kolleginnen Finanzdienstleistungen für Frauen GmbH	Erbringen von Finanzdienstleistungen (insb. im Versicherungsbereich)	München, Deutschland	25.565 (Vorjahr: 25.565)	100,00% (Vorjahr: 100,00%)
PEH Wealth Management GmbH	Vermögensverwaltung und -Beratung für Privatkunden	Stuttgart, Deutschland	50.000 (Vorjahr: 50.000)	100,00% (Vorjahr: 100,00%)
capsensixx AG	Halten von Beteiligungen	Frankfurt, Deutschland	2.790.000 (Vorjahr: 3.090.000)	89,32% (Vorjahr: 83,58%)*

*Die Berechnung erfolgt ohne den Bestand der eigenen Aktien der Tochterunternehmen einzubeziehen

(e) Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der PEH

(i) Kennzahlen der PEH für die Geschäftsjahre 2023, 2024, 2025

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über konsolidierte Finanzkennzahlen der PEH-Gruppe der vergangenen drei Geschäftsjahre 2023, 2024, 2025 (jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember). Alle Angaben wurden den jeweiligen Konzerngeschäftsberichten von PEH entnommen. Die Konzernabschlüsse wurden in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards („IFRS“), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, erstellt. Darüber hinaus berücksichtigen die Konzernabschlüsse die ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften, die gemäß § 315e Abs. 1 Handelsgesetzbuch („HGB“) anzuwenden sind.

in TEUR	2025	2024	2023
Provisionserträge	208.819	167.192	135.657

Provisionsaufwendungen	-164.923	-127.871	-99.467
Netto-Provisionsergebnis	43.896	39.321	36.190
Finanzerträge	1.237	1.449	1.951
Finanzierungsaufwendungen	-131	-404	-757
Finanzergebnis	1.106	1.045	1.194
Löhne und Gehälter	-17.387	-16.650	-15.247
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-2.317	-2.031	-2.061
Personalaufwand	-19.703	-18.681	-17.308
Sonstige betriebliche Erträge	2.145	1.261	1.864
Andere Verwaltungsaufwendungen	-11.716	-10.342	-10.822
Abschreibungen	-1.977	-2.315	-2.002
Ergebnis aus At-Equity bewerteten Beteiligungen	-	73	195
Ergebnis vor Ertragsteuern	13.751	10.362	9.312
Ertragsteueraufwendungen	-3.829	-3.066	-2.786
Periodenergebnis	9.921	7.296	6.526
Das Periodenergebnis entfällt auf:			
Anteilseigner	5.447	4.075	3.533
Nicht beherrschende Anteile	4.474	3.222	2.992

Ergebnis je Aktie (verwässert und unverwässert)

bezogen auf das den Inhabern von Stammaktien des Mutterunternehmens zuzurechnende Ergebnis

	3,33	2,49	2,16

(ii) Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation im Geschäftsjahr 2025

Die PEH-Gruppe erzielte im Geschäftsjahr 2025 Provisionserlöse in Höhe von TEUR 208.819 (Vorjahr: TEUR 167.192). Dies entspricht einem Anstieg von TEUR 41.627 bzw. rund 24,9 %, bedingt durch gestiegene Assets under Management and Administration sowie den Anstieg performanceabhängiger Vergütungen. Das Netto-Provisionsergebnis belief sich auf TEUR 43.896 (Vorjahr: TEUR 39.321), ein Anstieg von rund 11,6 %.

Der Personalaufwand erhöhte sich auf TEUR 19.703 (Vorjahr: TEUR 18.681), im Wesentlichen bedingt durch steigende leistungsorientierte Vergütungen. Die anderen Verwaltungsaufwendungen betrugen TEUR 11.716 (Vorjahr: TEUR 10.342).

Das Ergebnis vor Ertragsteuern wird mit TEUR 13.751 (Vorjahr: TEUR 10.362) ausgewiesen, das Periodenergebnis, das auf die Anteilseigner der PEH entfällt, mit TEUR 5.447 (Vorjahr: TEUR 4.075). Das EBITDA stieg auf TEUR 14.622 (Vorjahr: TEUR 11.632), ein Anstieg von rund 25,7 %. Das Ergebnis je Aktie beträgt EUR 3,33 (Vorjahr: EUR 2,49).

Die Bilanzsumme erhöhte sich auf TEUR 92.112 (Vorjahr: TEUR 69.246). Das Eigenkapital stieg auf TEUR 34.230 (Vorjahr: TEUR 30.767); die Eigenkapitalquote betrug 37,2 % (Vorjahr: 44,4 %). Der Rückgang der Eigenkapitalquote ist auf den überproportionalen Anstieg der Bilanzsumme zurückzuführen, der im Wesentlichen aus gestiegenen durchlaufenden Verbindlichkeiten aus performanceabhängigen Vergütungen resultiert. Die Liquiditätsslage war jederzeit gesichert; die Bankguthaben beliefen sich zum Stichtag auf TEUR 20.926 (Vorjahr: TEUR 15.239).

Insgesamt ist die Geschäftsentwicklung der PEH-Gruppe im Geschäftsjahr 2025 als positiv zu bewerten.

Details zur Geschäftsentwicklung der PEH ergeben sich aus den Veröffentlichungen der Gesellschaft, insbesondere der Geschäftsberichte, die auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind. Informationen zur Geschäftsentwicklung im ersten Quartal 2026 werden sich aus

der Quartalsmitteilung der PEH für das erste Quartal 2026 ergeben, deren Veröffentlichung für den 29.05.2026 vorgesehen ist.

(f) Arbeitnehmer und Mitbestimmung

Die PEH beschäftigt zum Zeitpunkt dieses Verschmelzungsberichts acht Arbeitnehmer. Die PEH hat weder Betriebsräte noch sonstige Arbeitnehmervertretungen noch Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat. Ein Konzernbetriebsrat ist beim PEH-Konzern nicht errichtet.

3. Wesentliche Gründe für den Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out

Im Folgenden werden die wesentlichen Gründe dargelegt, aus denen die PEH als Hauptaktionärin von Capsensixx von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out gemäß § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG Gebrauch machen möchte.

Ein wesentlicher Vorteil liegt in der Vereinfachung der Unternehmens- und Konzernstruktur, da die Capsensixx infolge der Verschmelzung als eigenständiger Rechtsträger erlöschen würde. Hierdurch würde eine klarere Konzernstruktur geschaffen, die eine effizientere Steuerung und Planung innerhalb des Konzerns ermöglicht.

Darüber hinaus ergäben sich dauerhafte Kostenersparnisse, da mit dem Erlöschen der Capsensixx verschiedene laufende Kosten im Konzern entfallen würden. Dies betrifft insbesondere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bilanzierung und Abschlussprüfung, der Börsennotierung sowie den Organen der Gesellschaft.

4. Alternativen zum Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out

Potenzielle Alternativen zu der Verschmelzung in Verbindung mit dem Ausschluss der Minderheitsaktionäre sind entweder nicht in gleichem Maße geeignet, die vorstehend beschriebenen Ziele zu erreichen, oder wären im Vergleich zum Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out mit Nachteilen verbunden.

Ein übernahmerechtlicher Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach §§ 39a ff. WpÜG im Anschluss an das Übernahmeangebot, ein aktienrechtlicher Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach §§ 327a ff. AktG oder eine aktienrechtliche Eingliederung nach §§ 319 ff. AktG kommen nicht in Betracht, da die PEH zur Durchführung dieser Maßnahmen mindestens 95 % des Grundkapitals (bei der Eingliederung 100 %) von Capsensixx halten müsste. Das ist nicht der Fall, denn die PEH hält derzeit unmittelbar 2.493.915 der insgesamt 2.790.000 Capsensixx-Aktien. Die PEH ist damit unter Abzug der von der Capsensixx gehaltenen eigenen Aktien gemäß § 62 Abs. 1 S. 2 UmwG mit rund 92,83 % am Grundkapital der Capsensixx beteiligt.

Der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der PEH als herrschender Gesellschaft und Capsensixx als abhängiger Gesellschaft würde nicht zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre und nicht zum Erlöschen von Capsensixx als Rechtsträger führen. Die vorstehend beschriebenen Vorteile, die sich daraus ergeben, dass nach Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs Capsensixx als eigener Rechtsträger wegfällt, könnten durch einen Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gerade nicht erreicht werden.

Eine Verschmelzung von Capsensixx auf die PEH ohne Ausschluss der Minderheitsaktionäre wäre ebenfalls nicht geeignet, in gleicher Weise die vorstehend beschriebenen Vorteile zu erreichen; sie würde zudem einen erhöhten Verfahrens- und Kostenaufwand bedeuten. Zwar würde Capsensixx in diesem Fall als eigener Rechtsträger erlöschen; die Minderheitsaktionäre würden aber, statt einer Barabfindung, Aktien an der PEH erhalten und somit an der Gesellschaft beteiligt werden. Dies würde nicht nur dazu führen, dass zur Bestimmung des Umtauschverhältnisses neben einer Unternehmensbewertung von Capsensixx auch eine Unternehmensbewertung von der PEH erforderlich wäre, sondern es müssten auch zwei Hauptversammlungen abgehalten werden. Darüber hinaus könnten in diesem Fall die Vorteile des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre zusammen mit einer Alleinaktionärsstellung der PEH nicht realisiert werden.

Auch andere strukturelle Maßnahmen ohne Ausschluss der Minderheitsaktionäre sind ebenfalls nicht geeignet, die beschriebenen Ziele gleichwertig zu erreichen.

5. Durchführung der Verschmelzung

5.1 Verschmelzungsvertrag

Rechtliche Grundlage der Verschmelzung ist der Verschmelzungsvertrag, der am heutigen Tag zwischen PEH als übernehmender und Capsensixx als übertragender Gesellschaft zur Niederschrift des Notars Kristof Schnitzler mit Amtssitz in Frankfurt am Main abgeschlossen wurde und der diesem Bericht als **Anlage 2** beigelegt ist.

Der Verschmelzungsvertrag dient der Durchführung des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out nach § 62 Abs. 1 und 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG. Der Vorstand von PEH übermittelte zu diesem Zweck am 13.02.2026 dem Vorstand der Capsensixx ein Verlangen im Sinne von § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG, dass die Hauptversammlung von Capsensixx innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf PEH als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt.

Mit Schreiben vom 04.05.2026 konkretisierte PEH dieses Übertragungsverlangen gegenüber dem Vorstand von Capsensixx. Die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein Beschluss der Hauptversammlung von Capsensixx gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Capsensixx auf PEH als Hauptaktionärin in das Handelsregister des Sitzes von Capsensixx mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG eingetragen wird, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister am Sitz von PEH wirksam wird (Ziffer 7.1 des Verschmelzungsvertrags). Zu der aufschiebenden Bedingung sowie weiteren Voraussetzungen für das Wirksamwerden des Verschmelzungsvertrags siehe Ziffer 7.2 des Verschmelzungsvertrags (siehe dazu Ziffer 7.7 dieses Verschmelzungsberichts).

Der Zustimmung der Hauptversammlung von Capsensixx bedarf es zum Wirksamwerden des Verschmelzungsvertrags nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht, wenn und soweit die Hauptversammlung von Capsensixx als übertragender Rechtsträger einen Übertragungsbeschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG fasst und dieser Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes von Capsensixx eingetragen wird.

Die Zustimmung der Hauptversammlung von PEH zum Verschmelzungsvertrag ist gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 UmwG nicht erforderlich, da die Verschmelzung ohne Kapitalerhöhung erfolgt und die PEH unmittelbar mindestens neun Zehntel des Stamm- oder Grundkapitals der Capsensixx hält. Eine Zustimmungspflicht der Hauptversammlung der PEH bestünde nur dann, wenn nach § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 UmwG Aktionäre der PEH, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen würden.

Der Verschmelzungsvertrag wurde von Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gerichtlich bestelltem sachverständigen Prüfer geprüft. Die Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 07.05.2026 über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht erstattet, der zusammen mit anderen relevanten Unterlagen auf den Internetseiten von Capsensixx unter <https://www.capsensixx.de/ad-hoc-mitteilungen-und-corporate-news/> und PEH unter <https://www.peh.de/investor-relations/adhoc-mitteilungen-corporate-news/> zugänglich gemacht wird und auch während der Hauptversammlung von Capsensixx zugänglich gemacht wird. Der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von Capsensixx soll am 18.06.2026 gefasst werden (siehe dazu Ziffer 1.5 dieses Verschmelzungsberichts).

5.2 Einreichung des Verschmelzungsvertrags zum Handelsregister; Zugänglichmachen von Unterlagen; Bekanntmachung der Verschmelzung

Nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags sind für die Dauer eines Monats nach § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 UmwG die in § 63 Abs. 1 UmwG aufgeführten Unterlagen in den Geschäftsräumen der übernehmenden und der übertragenden Gesellschaft zur Einsichtnahme durch Aktionäre auszulegen; auf Verlangen muss jedem Aktionär nach § 62 Abs. 3 Satz 6 UmwG unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt werden. Alternativ können die in § 63 Abs. 1 UmwG aufgeführten Unterlagen nach § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 8 UmwG für die Dauer eines Monats nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags über die Internetseite der übernehmenden und übertragenden Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Gleichzeitig haben die Vorstände der Gesellschaften gemäß § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 UmwG Hinweise auf die bevorstehende Verschmelzung in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen und den Verschmelzungsvertrag zum Register der übernehmenden Gesellschaft einzureichen.

Spätestens bei Beginn dieser Frist ist nach § 62 Abs. 5 Satz 4 UmwG die in § 5 Abs. 3 UmwG genannte Zuleitungsverpflichtung zu erfüllen, also der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf

den zuständigen Betriebsräten der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger (sofern solche bestehen) zuzuleiten. Weder bei Capsensixx noch bei der PEH bestehen Betriebsräte. Daher besteht auch keine Verpflichtung zur Zuleitung des Verschmelzungsvertrags gemäß §§ 62 Abs. 5, Satz 4, 5, Abs. 3 UmwG. Die Vorstände von Capsensixx und PEH werden jeweils gegenüber dem Registergericht eine Versicherung abgeben, dass kein zuständiges Betriebsratsgremium besteht.

Der Vorstand von PEH und der Vorstand von Capsensixx werden unverzüglich nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags jeweils einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung im Bundesanzeiger bekanntmachen und den Verschmelzungsvertrag unverzüglich jeweils zum Handelsregister Frankfurt am Main einreichen.

Zeitgleich werden folgende Unterlagen auf den Internetseiten von Capsensixx unter <https://www.capsensixx.de/ad-hoc-mitteilungen-und-corporate-news/> und PEH unter <https://www.peh.de/investor-relations/adhoc-mitteilungen-corporate-news/> zugänglich gemacht:

- der Verschmelzungsvertrag zwischen PEH als übernehmende Gesellschaft und Capsensixx als übertragende Gesellschaft vom 07.05.2026;
- die Jahres- und Konzernjahresabschlüsse der Capsensixx sowie zusammengefasste Lageberichte von Capsensixx und des Konzerns jeweils für die Geschäftsjahre 2023, 2024 und 2025;
- die Jahres- und Konzernjahresabschlüsse der PEH sowie zusammengefasste Lageberichte von PEH und des Konzerns jeweils für die Geschäftsjahre 2023, 2024 und 2025;
- der vorliegende, nach § 8 UmwG vorsorglich erstattete gemeinsame Verschmelzungsbericht der Vorstände von PEH und Capsensixx;
- der nach § 60 i.V.m. § 9 Abs. 1 UmwG vorsorglich erstattete Prüfbericht des vom Landgericht Frankfurt am Main ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für beide an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger über die Prüfung des Verschmelzungsvertrags zwischen der PEH als übernehmender Rechtsträger und der Capsensixx als übertragender Rechtsträger vom 07.05.2026;

- der nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG von der PEH erstattete schriftliche Bericht über die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Capsensixx auf PEH und zur Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der festgelegten Barabfindung vom 07.05.2026;
- der nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. §§ 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4, 293e AktG erstattete Bericht des vom Landgericht Frankfurt am Main ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 07.05.2026 über die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung für die beabsichtigte Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die PEH zum 18.06.2026;
- der Entwurf des Übertragungsbeschlusses und
- die Gewährleistungserklärung der Quirin Privatbank AG vom 05.05.2026

5.3 Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von Capsensixx: Wahrung der Dreimonatsfrist

Es ist vorgesehen, dass die ordentliche Hauptversammlung von Capsensixx am 18.06.2026 über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf PEH als Hauptaktionärin beschließt. Da der Verschmelzungsvertrag zwischen der PEH und Capsensixx am heutigen Tage abgeschlossen wurde, wird die zeitliche Vorgabe nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags zu fassen ist, gewahrt.

5.4 Anmeldung und Eintragung der Verschmelzung; Wirksamwerden der Verschmelzung

Nach einer zustimmenden Beschlussfassung der Hauptversammlung von Capsensixx zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf PEH als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von PEH zu zahlenden angemessenen Barabfindung wird der Vorstand von Capsensixx den Übertragungsbeschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 1 Satz 1 AktG zur

Eintragung in das Handelsregister des Sitzes von Capsensixx anmelden. Die Vorstände von Capsensixx und PEH werden zudem jeweils die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister Frankfurt am Main anmelden.

Die geplante Verschmelzung sowie der Ausschluss der Minderheitsaktionäre werden wie folgt wirksam:

- Zunächst ist der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von Capsensixx durch den Vorstand von Capsensixx zum Handelsregister anzumelden und mit einem Sperrvermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG im Handelsregister von Capsensixx einzutragen.
- Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das Handelsregister von PEH wirksam; die Eintragung darf erst erfolgen, wenn die Verschmelzung zuvor in das Handelsregister von Capsensixx eingetragen wurde.
- Mit Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister von PEH werden auch der Übertragungsbeschluss und damit der Ausschluss der Minderheitsaktionäre wirksam.

5.5 Kosten der Verschmelzung

Die Kosten der Verschmelzung einschließlich des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre betragen voraussichtlich insgesamt rund TEUR 360 zzgl. Umsatzsteuer, soweit anwendbar. Sie setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Kosten für den gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfer, Kosten für die nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG erforderliche Gewährleistungserklärung, externe Berater, die Durchführung einer Hauptversammlung von Capsensixx, die Abwicklung der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf PEH als Hauptaktionärin sowie weitere Kosten (Beurkundungskosten, Kosten der Registeranmeldung, etwaige Steuern, Gebühren etc.).

Diese Kosten werden von der PEH getragen mit Ausnahme der unabhängig von dem Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out sowieso für die ordentliche Hauptversammlung der Capsensixx anfallenden Kosten und etwaiger Rechtsberatungskosten von Capsensixx, die von dieser zu tragen sind.

6. Auswirkungen der geplanten Verschmelzung

6.1 Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

Die Aktien der Minderheitsaktionäre gehen mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses auf PEH als Hauptaktionärin über (§ 62 Abs. 5 Satz 7 und 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG). Gesonderte Verfügungsgeschäfte sind zur Übertragung weder notwendig noch zulässig. Gleichzeitig wird die Verschmelzung wirksam, sodass das Vermögen von Capsensixx als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf PEH als übernehmenden Rechtsträger übergeht (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG) und Capsensixx als eigenständiger Rechtsträger erlischt, ohne dass es einer besonderen Löschung bedarf (§§ 2 Nr. 1, 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG).

Die Übernahme des Vermögens von Capsensixx erfolgt im Innenverhältnis zu PEH mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2025. Vom Beginn des 01. Januar 2026 („**Verschmelzungstichtag**“) an gelten alle Handlungen und Geschäfte von Capsensixx unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung als für Rechnung von PEH vorgenommen. Als Schlussbilanz wird die Bilanz von Capsensixx zum 31. Dezember 2025 zugrunde gelegt. Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. März 2027 durch Eintragung in das Handelsregister der PEH als übernehmender Gesellschaft wirksam geworden ist, wird gemäß Ziffer 2.3 des Verschmelzungsvertrags der Verschmelzungstichtag verschoben (vgl. hierzu Ziffer 7.1 dieses Verschmelzungsberichts).

6.2 Folgen für die Mitgliedschaftsrechte der Minderheitsaktionäre

Mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses verlieren die Minderheitsaktionäre ihre Rechtsstellung als Aktionäre und alle ihnen bisher als Aktionäre von Capsensixx zustehenden Mitgliedschaftsrechte. Gesonderte Verfügungsgeschäfte über die Capsensixx-Aktien sind hierzu weder notwendig noch möglich. Gleichzeitig erwirbt die PEH alle Mitgliedschaftsrechte aus den Capsensixx-Aktien der Minderheitsaktionäre, die zwingend mit der Rechtsstellung als Aktionär verbunden sind. Mit dem Erlöschen von Capsensixx als eigenständigem Rechtsträger mit Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes von PEH erlöschen auch die mitgliedschaftlichen Rechte aus den Capsensixx-Aktien.

Die Minderheitsaktionäre erhalten im Gegenzug einen Anspruch gegen PEH auf Zahlung einer angemessenen Barabfindung (ggf. nebst Zinsen) je Capsensixx-Aktie nach § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG. Durch diese Barabfindung werden die vermögensmäßigen Interessen der Minderheitsaktionäre, die im Zuge des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre ihre Beteiligung an Capsensixx verlieren, umfassend gewahrt. Dieser Anspruch der Minderheitsaktionäre ist mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses fällig, d.h. wenn und sobald sowohl der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister des Sitzes von Capsensixx als auch die Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes von PEH eingetragen sind.

6.3 Wertpapiere und Börsenhandel

Mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses werden kraft Gesetzes alle Capsensixx-Aktien der Minderheitsaktionäre auf die PEH übergehen. Gleichzeitig wird Capsensixx als eigenständiger Rechtsträger mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung erlöschen und die mitgliedschaftlichen Rechte aus den Capsensixx-Aktien werden mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung untergehen.

Die bei der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, hinterlegte Globalurkunde über Capsensixx-Aktien verbrieft, soweit sie im Miteigentum der Minderheitsaktionäre stehen, nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses und damit dem Übergang des Eigentums an den Capsensixx-Aktien auf PEH keine Mitgliedschaftsrechte der Minderheitsaktionäre mehr, sondern ausschließlich den Anspruch der Minderheitsaktionäre auf Zahlung der angemessenen Barabfindung gegen PEH als Hauptaktionärin (§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 3 Satz 2 AktG).

Der Handel von Aktien der Capsensixx im regulierten Markt in Frankfurt oder im Freiverkehr einer Börse wird voraussichtlich unmittelbar bzw. kurze Zeit nach dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses und der Verschmelzung eingestellt.

6.4 Bilanzielle Folgen der Verschmelzung

Bei einem Wirksamwerden der Verschmelzung bis zum Ablauf des 31. März 2027 erfolgt die Verschmelzung von Capsensixx auf PEH zum Verschmelzungsstichtag (für den Fall einer

Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung, vgl. Ziffer 2.3 des Verschmelzungsvertrags und Ziffer 7.2 dieses Verschmelzungsberichts). Von diesem Stichtag an gelten die Handlungen von Capsensixx bilanziell als für Rechnung von PEH vorgenommen. Als Schlussbilanz wird die Bilanz von Capsensixx zum 31. Dezember 2025 zugrunde gelegt.

Nach § 24 UmwG hat die PEH ein Wahlrecht, in ihrer Handelsbilanz entweder die in der Schlussbilanz von Capsensixx angesetzten Buchwerte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortzuführen oder gemäß §§ 253 Abs. 1, 255 Abs. 1 HGB die tatsächlichen Anschaffungskosten anzusetzen, d.h. gemäß den Tauschgrundsätzen (i) in Höhe des Buchwerts der untergehenden Capsensixx-Aktien, (ii) in Höhe des Zeitwerts der untergehenden Capsensixx-Aktien oder (iii) in Höhe des erfolgsneutralen Zwischenwerts, der sich aus dem Buchwert der untergehenden Capsensixx-Aktien, zuzüglich einer etwaigen Ertragsteuerbelastung, falls der Tausch ertragsteuerlich zu einer Gewinnrealisierung führt, ergibt. Das Wahlrecht wird bei Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses von PEH für dasjenige Geschäftsjahr, in dem die Verschmelzung wirtschaftlich vollzogen wird, ausgeübt werden.

Die Verschmelzung wird im Wesentlichen die folgenden bilanziellen Auswirkungen auf den Jahresabschluss von PEH haben:

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt Capsensixx (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG). PEH kann die bisher von ihr gehaltenen und als Finanzanlagen aktivierten Capsensixx-Aktien nicht weiter in ihrer Bilanz ansetzen; diese gehen durch die Verschmelzung unter. Anstelle der Capsensixx-Aktien hat PEH die von Capsensixx übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden zu bilanzieren, die handelsrechtlich mit dem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums auf sie übergehen. Liegt das wirtschaftliche Eigentum zum Bilanzstichtag bei PEH, ist die Verschmelzung – unabhängig von einer ggf. noch ausstehenden Handelsregistereintragung (zivilrechtlicher Eigentumsübergang) – im Jahresabschluss von PEH abzubilden.

Das bilanzielle Wahlrecht nach § 24 UmwG wird zu gegebener Zeit im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben ausgeübt werden. Die genauen bilanziellen Auswirkungen der Maßnahme sind daher noch nicht bekannt.

6.5 Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Capsensixx beschäftigt zum Zeitpunkt der Beurkundung dieses Verschmelzungsvertrages keine Arbeitnehmer und wird auch bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung keine Arbeitnehmer beschäftigen. Bei Capsensixx bestehen daher auch keine Betriebsräte. Auch bestehen bei Capsensixx keine sonstigen Arbeitnehmervertretungen. Insoweit hat die Verschmelzung daher keinerlei Auswirkungen. Ein Konzernbetriebsrat ist beim Capsensixx-Konzern nicht errichtet. Bei Capsensixx bestehen auch keine mit Arbeitnehmervertretungsgremien abgeschlossenen Vereinbarungen. Capsensixx ist nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband und bringt auch nicht anderweitig Tarifverträge zur Anwendung, sodass die Verschmelzung auch insoweit keine Auswirkungen hat.

Die Verschmelzung wirkt sich nicht unmittelbar auf die Arbeitnehmer, die bei von Capsensixx abhängigen Unternehmen beschäftigt sind, aus. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen werden durch die Verschmelzung nicht berührt und werden zu den bisherigen Bedingungen unverändert fortgeführt. Die Verschmelzung hat weder auf etwaige Arbeitnehmervertretungsgremien noch auf etwaige zwischen den von Capsensixx abhängigen Unternehmen und etwaigen Arbeitnehmervertretungsgremien abgeschlossene Vereinbarungen Auswirkungen. Die Verschmelzung hat auch keine Auswirkung auf die Geltung von etwaigen Tarifverträgen in abhängigen Unternehmen.

Capsensixx verfügt über einen Aufsichtsrat, der aus drei Mitgliedern besteht, die allein durch die Hauptversammlung gewählt werden. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der bis dahin amtierenden Aufsichtsratsmitglieder von Capsensixx.

Die PEH beschäftigt acht Arbeitnehmer. Es bestehen keine Arbeitnehmergremien. Insoweit hat die Verschmelzung daher keinerlei Auswirkungen. Ein Konzernbetriebsrat ist beim PEH-Konzern nicht errichtet. Bei PEH bestehen keine mit Arbeitnehmervertretungsgremien abgeschlossene Vereinbarungen. PEH ist nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband und bringt auch nicht anderweitig Tarifverträge zur Anwendung, sodass die Verschmelzung auch insoweit keine Auswirkungen hat.

PEH verfügt derzeit über einen Aufsichtsrat mit drei Mitgliedern, die allein durch die Hauptversammlung gewählt werden. Da in der gesamten PEH-Gruppe (unter Einschluss der Capsensixx-Gruppe) weniger als 500 Arbeitnehmer beschäftigt und somit weder die Schwellenwerte nach dem Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat („**DrittelbG**“) noch nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer („**MitbestG**“)

Arbeitnehmer erreicht werden, sind keine Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat vorhanden. Auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung setzt sich der Aufsichtsrat von PEH nicht nach den Vorschriften des DrittelbG oder des MitbestG zusammen, sodass die Arbeitnehmer von PEH auch weiterhin keine Arbeitnehmersvertreter in den Aufsichtsrat entsenden werden.

6.6 Steuerliche Folgen der Verschmelzung

Nachfolgend werden einige wesentliche steuerliche Folgen, die die Verschmelzung für Capsensixx und PEH haben kann, überblicksartig dargestellt.

Es handelt sich nicht um eine umfassende und abschließende Darstellung aller steuerlichen Aspekte, die in diesem Zusammenhang relevant sein können. Es wird auch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte dieser Darstellung übernommen. Grundlage dieser Darstellung ist das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsbericht geltende deutsche Steuerrecht und dessen Auslegung durch Gerichte und Verwaltungsanweisungen. Steuerrechtliche Vorschriften können sich jederzeit – gegebenenfalls auch rückwirkend – ändern. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder Gerichte eine andere Beurteilung für zutreffend erachten als die, die in diesem Abschnitt beschrieben ist. Den Minderheitsaktionären wird empfohlen, hinsichtlich der bei ihnen im Einzelnen eintretenden steuerlichen Folgen der Verschmelzung eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung einzuholen. Dies gilt insbesondere für die in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtigen Aktionäre, da die steuerlichen Auswirkungen auch vom nationalen Steuerrecht des Ansässigkeitsstaats des jeweiligen Aktionärs und von den Regelungen eines gegebenenfalls im Einzelfall anzuwendenden Abkommens zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung abhängen.

(a) Ertragsteuerliche Folgen für Capsensixx

Die körperschaft- und gewerbsteuerlichen Folgen der Verschmelzung für Capsensixx ergeben sich aus §§ 2, 11 und 19 Umwandlungssteuergesetz („**UmwStG**“).

Das Einkommen und das Vermögen von Capsensixx sind so zu ermitteln, als ob das Vermögen mit Ablauf des steuerlichen Übertragungstichtages auf PEH übergegangen wäre (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Die übertragende Gesellschaft hat daher auf den steuerlichen Übertragungstichtag

eine steuerliche Schlussbilanz aufzustellen. Steuerlicher Übertragungstichtag für die Verschmelzung ist der Tag, auf den Capsensixx als übertragender Rechtsträger ihre handelsrechtliche Schlussbilanz aufzustellen hat. Dies ist (vorbehaltlich einer Stichtagsänderung gemäß Ziffer 2.3 des Verschmelzungsvertrags) der 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr.

In der steuerlichen Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft sind die übergehenden Wirtschaftsgüter, einschließlich nicht entgeltlich erworbener oder selbst geschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter, grundsätzlich mit dem gemeinen Wert anzusetzen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Etwaige stille Reserven in den übergehenden Wirtschaftsgütern würden dadurch aufgedeckt. Infolgedessen würde sich das steuerpflichtige Einkommen sowie der Gewerbeertrag von Capsensixx erhöhen und könnte vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen (wie etwa die Regelungen zur Mindestbesteuerung), für Körperschaftsteuer- und Gewerbebesteuerzwecke mit auf Ebene von Capsensixx vorhandenen Verlusten verrechnet werden. Ein verbleibendes steuerpflichtiges Einkommen von Capsensixx unterliegt der Besteuerung.

Stille Reserven werden nicht aufgedeckt, wenn die übernehmende Gesellschaft die Möglichkeit einer Fortführung der Buchwerte der übergehenden Wirtschaftsgüter nach § 11 Abs. 2 UmwStG in Anspruch nimmt. Sofern die Voraussetzungen für eine Buchwertfortführung gemäß § 11 Abs. 2 UmwStG erfüllt sind, können die übergehenden Wirtschaftsgüter in der steuerlichen Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft alternativ auch mit Zwischenwerten (zwischen Buchwert und gemeinem Wert) angesetzt und entsprechend in der Steuerbilanz der übernehmenden Gesellschaft fortgeführt werden. Dies würde zu einer teilweisen Aufdeckung etwaiger stiller Reserven in den übergehenden Wirtschaftsgütern führen und die daraus folgende Erhöhung des steuerpflichtigen Einkommens bzw. Gewerbeertrags von Capsensixx könnte, vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen (wie etwa die Regelungen zur Mindestbesteuerung), für Körperschaftsteuer- und Gewerbebesteuerzwecke mit auf Ebene von Capsensixx vorhandenen Verlusten verrechnet werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Fortführung der Buchwerte oder den Ansatz von Zwischenwerten können grundsätzlich erfüllt werden (wobei das Wahlrecht für alle übergehenden Wirtschaftsgüter einheitlich ausgeübt werden muss). Die finale Entscheidung darüber, ob Buchwerte oder Zwischenwerte angesetzt werden, wird nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags erfolgen. Den hierzu erforderlichen Antrag wird Capsensixx bzw. PEH als ihre Gesamtrechtsnachfolgerin spätestens bis zur erstmaligen Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz zum 31. Dezember 2025 im Einklang mit den diesbezüglichen Vorgaben der Finanzverwaltung stellen.

Verbleibende steuerliche Verlustvorträge, vom übertragenden Rechtsträger nicht ausgeglichene negative Einkünfte, Zinsvorträge und EBITDA-Vorträge, die gegebenenfalls auf Ebene von Capsensixx bestehen, verfallen infolge der Verschmelzung, d.h. sie werden nicht auf PEH übergehen. Auch steuerliche Verlustvorträge, nicht ausgeglichene negative Einkünfte, Zinsvorträge und EBITDA-Vorträge, die gegebenenfalls auf Ebene von Capsensixx-Gruppengesellschaften bestehen, können infolge der Verschmelzung untergehen und wären nach der Verschmelzung nicht mehr nutzbar (§ 8c Körperschaftsteuergesetz („KStG“), § 10a Gewerbesteuergesetz („GewStG“)).

(b) Ertragsteuerliche Folgen für die PEH

Die körperschaft- und gewerbsteuerlichen Folgen der Verschmelzung für PEH ergeben sich aus §§ 2, 11, 12 und 19 UmwStG.

Das Einkommen und das Vermögen der übernehmenden Gesellschaft wird (vorbehaltlich einer Stichtagsänderung gemäß Ziffer 2.3 des Verschmelzungsvertrags) so ermittelt, als ob das Vermögen der übertragenden Gesellschaft mit Ablauf des 31. Dezember 2025 auf sie übergegangen wäre (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Die übernehmende Gesellschaft hat die auf sie übergegangenen Wirtschaftsgüter mit dem in der steuerlichen Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft enthaltenen Wert zu übernehmen (Wertverknüpfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Sie tritt in die steuerliche Rechtsstellung der übertragenden Gesellschaft ein, z. B. im Hinblick auf die Bemessung von Abschreibungen, Vorbesitzzeiten oder Haltefristen. Etwaige Steuererstattungsansprüche und Steuerverbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft gehen damit auf die übernehmende Gesellschaft über. Jedoch verfallen insbesondere etwaige steuerliche Verlustvorträge, vom übertragenden Rechtsträger nicht ausgeglichene negative Einkünfte, Zinsvorträge und EBITDA-Vorträge der übertragenden Gesellschaft für Körperschaft- und Gewerbesteuerzwecke und können daher nicht von PEH genutzt werden.

Ein bei PEH entstehender Gewinn oder Verlust in Höhe des Unterschieds zwischen dem Buchwert ihrer Capsensixx-Aktien und dem Wert, mit dem sie die übergehenden Wirtschaftsgüter entsprechend der Wertverknüpfung übernimmt, abzüglich der Kosten für den Vermögensübergang (sog. Übernahmegewinn oder -verlust), bleibt steuerlich außer Ansatz (§ 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG) und wird steuerlich außerbilanziell korrigiert. Allerdings gelten 5 % eines Übernahmegewinns aus

einer Upstream-Verschmelzung anteilig in dem Umfang, in dem PEH an Capsensixx beteiligt ist, als nicht abziehbare Betriebsausgaben und unterliegen damit bei PEH grundsätzlich der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer (§ 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG).

Der Bestand des steuerlichen Einlagekontos von Capsensixx wird nicht dem steuerlichen Einlagekonto von PEH hinzugerechnet, da PEH durch den Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out zu 100 % an Capsensixx beteiligt ist (§ 29 Abs. 2 Satz 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG)). Der Bestand des steuerlichen Einlagekontos von PEH wird durch die Verschmelzung nicht berührt.

(c) Grunderwerbsteuerliche Folgen der Verschmelzung

Capsensixx selbst hält keinen inländischen Grundbesitz. Infolge der Übertragung der Capsensixx-Aktien der Minderheitsaktionäre auf PEH sowie des mit der Verschmelzung verbundenen Rechtsträgerwechsels wird daher keine Grunderwerbsteuer ausgelöst.

(d) Steuerliche Folgen für die Minderheitsaktionäre

Die steuerlichen Folgen eines verschmelzungsrechtlichen Ausschlusses der Minderheitsaktionäre (§ 62 Abs. 1 und 5 UmwG) sind für die Streubesitzaktionäre bislang nicht durch Rechtsprechung oder offizielle Stellungnahmen der Finanzverwaltung geklärt. Nach Einschätzung von Capsensixx und PEH finden die für Verschmelzungen geltenden steuerrechtlichen Sonderregelungen in § 13 UmwStG und § 20 Abs. 4a EStG, die unter bestimmten Voraussetzungen eine steuerneutrale Übertragung der Anteile vorsehen, auf die Streubesitzaktionäre keine Anwendung. Die Minderheitsaktionäre scheiden mit Wirksamwerden der Verschmelzung gegen Barabfindung aus Capsensixx aus. Entsprechend den Grundsätzen, die für Aktionäre gelten, die im Rahmen einer Verschmelzung gegen Barabfindung gemäß § 29 UmwG oder eines Squeeze-out gegen Barabfindung gemäß § 327a AktG ausscheiden, sollten die Minderheitsaktionäre daher so zu behandeln sein, als hätten sie ihre Anteile an Capsensixx gegen Barabfindung veräußert. Sie sollten damit den allgemeinen Regeln über die Besteuerung der Veräußerung von Aktien unterliegen. Den Minderheitsaktionären wird empfohlen, über die Steuerfolgen der Verschmelzung und des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out fachkundigen Rat einzuholen.

(e) Steuerliche Folgen für die Aktionäre von PEH

Auf die Aktionäre haben die Verschmelzung und der verschmelzungsrechtliche Squeeze-out grundsätzlich keine unmittelbaren steuerlichen Auswirkungen. Eine ertragsteuerliche Organschaft mit PEH besteht im Zeitpunkt des steuerlichen Übertragungstichtags nicht.

7. Erläuterung des Verschmelzungsvertrags

7.1 Vermögensübertragung, Schlussbilanz, Verschmelzungstichtag

Ziffer 1 des Verschmelzungsvertrags sieht vor, dass die Capsensixx ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG auf die PEH nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des Verschmelzungsvertrages (Verschmelzung durch Aufnahme) überträgt. Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft gehen auch die Verbindlichkeiten von Capsensixx auf die PEH über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).

Der Verschmelzung wird - vorbehaltlich der in der Ziffer 2.3 (Stichtagsänderung) des Verschmelzungsvertrags getroffenen Regelungen – die von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Bilanz von Capsensixx als übertragende Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 als Schlussbilanz zugrunde gelegt (zugleich steuerlicher Übertragungstichtag).

Die Übernahme des Vermögens der Capsensixx als übertragende Gesellschaft durch PEH als übernehmende Gesellschaft erfolgt – vorbehaltlich der in Ziffer 2.3 (Stichtagsänderung) des Verschmelzungsvertrags getroffenen Regelung – im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2025. Vom Beginn des 1. Januar 2026 („**Verschmelzungstichtag**“) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

7.2 Stichtagsänderung

Ziffer 2.3 des Verschmelzungsvertrags regelt die Folgen einer möglichen Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung. Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. März 2027 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der PEH als Übernehmender Gesellschaft wirksam geworden ist, wird der Verschmelzung abweichend von Ziffer 2.1 des Verschmelzungsvertrags die Bilanz von Capsensixx als Übertragende Gesellschaft zum Stichtag

des 31. Dezember 2026 als Schlussbilanz zugrunde gelegt und der Verschmelzungstichtag abweichend von Ziffer 2.2 des Verschmelzungsvertrags auf den Beginn des 1. Januar 2027 verschoben. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 31. März des jeweiligen Folgejahres hinaus, verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelungen um jeweils ein Jahr.

7.3 Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft

Ziffer 3.1 des Verschmelzungsvertrags enthält die nach § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG erforderliche Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre gegen Gewährung einer angemessenen, von PEH zu zahlenden Barabfindung nach § 62 Abs. 1 und 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG (**sog. verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out**) erfolgen soll (siehe dazu insbesondere Ziffer 6.2 dieses Verschmelzungsberichts). Voraussetzung für einen solchen verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out ist, dass die PEH Aktien, unter Abzug der von der Capsensixx gehaltenen eigenen Aktien, in Höhe von mindestens 90 % des Grundkapitals von Capsensixx hält, was durch entsprechende, dem Verschmelzungsvertrag beigefügten Depotauszügen der Hauck Aufhäuser Lampe, Frankfurt am Main und der Taunus Sparkasse, Bad Homburg von der Höhe, nachgewiesen ist.

Zudem erfolgt in Ziffer 3.2 des Verschmelzungsvertrags der Hinweis, dass der für den Ausschluss der Minderheitsaktionäre erforderliche Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von Capsensixx innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags gefasst werden soll und die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes von Capsensixx mit dem Vermerk zu versehen ist, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes von PEH wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

7.4 Keine Anteile als Gegenleistung

In Ziffer 4.1 des Verschmelzungsvertrags wird dargelegt, dass im Rahmen der Verschmelzung den Minderheitsaktionären gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Halbsatz 2 UmwG keine Aktien an PEH als Gegenleistung gewährt werden, weil es neben PEH als übernehmender Gesellschaft im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung infolge des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre keine

weiteren Aktionäre von Capsensixx mehr geben wird. Dass es bei Wirksamwerden der Verschmelzung keine weiteren Aktionäre von Capsensixx mehr geben wird, ist durch die in Ziffer 7.1 des Verschmelzungsvertrags vereinbarte aufschiebende Bedingung sowie die gesetzliche Bestimmung des § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt. Weiterhin wird dargelegt, dass PEH als übernehmende Gesellschaft gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG zur Durchführung der Verschmelzung ihr Grundkapital nicht erhöhen darf. In Ziffer 4.2 des Verschmelzungsvertrags wird dargelegt, dass es eines Barabfindungsangebots nach § 29 UmwG nicht bedarf. Die PEH als bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin von Capsensixx erklärt zudem höchst vorsorglich den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot im Sinne von § 29 UmwG.

7.5 Besondere Rechte und Vorteile

Nach Ziffer 5.1 des Verschmelzungsvertrags werden, vorbehaltlich des in Ziffer 3 des Verschmelzungsvertrags genannten Sachverhalts (Ausschluss der Minderheitsaktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung), keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder Inhaber sonstiger besonderer Rechte gewährt. Für solche Personen sind auch keine Maßnahmen im Sinne der genannten Vorschrift vorgesehen.

Den Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger oder einer sonstigen in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Person werden – vorbehaltlich der in Ziffer 5.3 bis 5.6 des Verschmelzungsvertrags höchst vorsorglich genannten Sachverhalte – keine besonderen Vorteile gewährt und es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.

Die in Ziffer 5.3 bis 5.6 des Verschmelzungsvertrags höchst vorsorglich genannten Sachverhalte sind die Folgenden:

Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrags besteht der Vorstand der Capsensixx aus den Vorstandsmitgliedern Martin Stürner und Constantin Stürner, die mit Wirkung zum 13.10.2020 bzw. 15.02.2024 erstmals als Vorstandsmitglieder von Capsensixx bestellt wurden. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Vorstandsmitglieder von Capsensixx. Zwischen der Capsensixx und Martin Stürner besteht kein Anstellungsvertrag. Es ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen mit der Verschmelzung. Mit Constantin Stürner hat die Gesellschaft einen Vorstandsdienstvertrag abgeschlossen. Weder die

Übertragung der Capsensixx-Aktien der Minderheitsaktionäre an die PEH (Squeeze-out) noch die Verschmelzung unter diesem Verschmelzungsvertrag begründen Bonuszahlungen an Constantin Stürner unter dem Vorstandsdienstvertrag. Besondere Vorteile i.S.v § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden nicht gewährt werden. Der Vorstandsdienstvertrag mit Herrn Constantin Stürner wird im Rahmen eines Aufhebungsvertrags, ohne dass irgendwelche Abfindungen oder vergleichbare Leistungen gewährt werden, mit Wirksamwerden der Verschmelzung beendet werden und stattdessen werden vergleichbare Regelungen insbesondere zur Vergütung in den zwischen Constantin Stürner und der PEH, für die Constantin Stürner als Prokurist tätig ist, bereits bestehenden Anstellungsvertrag zusätzlich mit aufgenommen werden.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verschmelzungsberichts besteht der Aufsichtsrat der Capsensixx aus drei Mitgliedern: Rudolf Locker, Gregor Langer, Prof. Dr. Hermann Anton Wagner (vgl. Ziffer 5.4 des Verschmelzungsvertrags). Mit Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder von Capsensixx. Eine Entschädigung oder andere besondere Vorteile i.S.v § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG erhalten die Aufsichtsratsmitglieder von Capsensixx hierfür nicht.

Weiter besteht der Aufsichtsrat der PEH zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verschmelzungsberichts aus drei Mitgliedern: Rudolf Locker, Gregor Langer, Prof. Dr. Hermann Anton Wagner. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung bleibt die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder der PEH unverändert bestehen. Eine Änderung der Besetzung des Aufsichtsrats der PEH ist derzeit nicht beabsichtigt. Eine Entschädigung oder andere besondere Vorteile erhalten die Aufsichtsratsmitglieder von PEH hierfür nicht.

7.6 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

In Ziffer 6 des Verschmelzungsvertrags werden die individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen, wie unter Ziffer 6.5 dieses Verschmelzungsberichts beschrieben, detailliert dargestellt. Eine solche Erläuterung ist aufgrund der gesetzlichen Anordnung in § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG erforderlich.

Ziffer 6 des Verschmelzungsvertrags enthält im Wesentlichen eine Beschreibung der individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Folgen der Verschmelzung und insoweit keine vertraglichen Verpflichtungen zwischen Capsensixx und der PEH.

7.7 Aufschiebende Bedingung, Wirksamwerden, Rücktrittsvorbehalt

Nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG wird der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wirksam. Um sicherzustellen, dass der Verschmelzungsvertrag wiederum nur mit Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes von Capsensixx wirksam wird, werden die Parteien in Ziffer 7.1 des Verschmelzungsvertrags eine entsprechende aufschiebende Bedingung vereinbaren (vgl. Ziffer 7.1 des Verschmelzungsvertrags). Ziffer 7.2 des Verschmelzungsvertrags weist darauf hin, dass die Verschmelzung nach den gesetzlichen Regelungen erst wirksam wird, wenn diese im Handelsregister des Sitzes von PEH eingetragen wird. Im Übrigen wird in Ziffer 7.2 klargestellt, dass es nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG für die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags keiner Zustimmung der Hauptversammlung von Capsensixx bedarf, da der Vertrag nach der oben beschriebenen Regelung unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen wird, dass durch die Hauptversammlung von Capsensixx ein Übertragungsbeschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes von Capsensixx eingetragen wird. Der Verschmelzungsvertrag enthält in Ziffer 7.3 den Hinweis, dass die Zustimmung der Hauptversammlung der PEH zu diesem Verschmelzungsvertrag gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 UmwG nicht erforderlich ist, da die Verschmelzung ohne Kapitalerhöhung erfolgt und die PEH unmittelbar mindestens neun Zehntel des Stamm- oder Grundkapitals der Capsensixx hält. Eine Zustimmungspflicht bestünde nur dann, wenn Aktionäre der PEH, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals der PEH erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird.

Nach Ziffer 7.4 des Verschmelzungsvertrags hat jede Partei das Recht, durch eingeschriebenen Brief von dem Verschmelzungsvertrag zurückzutreten, soweit die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 und nicht vor Ausübung des Rücktrittsrechts durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes von PEH und Eintritt der aufschiebenden Bedingung nach Ziffer 7.1

des Verschmelzungsvertrags wirksam geworden ist. Jede Partei kann durch eine ausdrückliche und schriftlich abgegebene Erklärung auf ihr Rücktrittsrecht verzichten.

8. Schlussbestimmungen

Ziffer 8.1 des Verschmelzungsvertrags enthält die Angabe, dass zum Vermögen von Capsensixx kein Grundeigentum gehört.

In Ziffer 8.2 des Verschmelzungsvertrags wird darauf hingewiesen, dass sämtliche zum Zeitpunkt der Verschmelzung bestehenden Zulassungen und Genehmigungen im Rahmen der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf PEH übergehen und dass PEH und Capsensixx alle zur Dokumentation des Übergangs der Zulassungen und Genehmigungen auf PEH gegebenenfalls erforderlichen oder zweckdienlichen ergänzenden Notifizierungen vornehmen und Erklärungen abgeben werden.

In Ziffer 8.3 des Verschmelzungsvertrags wird darauf hingewiesen, dass derzeit bei Capsensixx keine Prokuren und Handlungsvollmachten bestehen und ggf. vor der Verschmelzung noch erteilte Prokuren und Handlungsvollmachten im Rahmen der Verschmelzung auf die PEH übergehen und nach Wirksamwerden der Verschmelzung vorsorglich erneut erteilt sowie im Hinblick auf die Prokuren zur Eintragung zum Handelsregister des Sitzes der PEH angemeldet würden.

Ziffer 8.4 des Verschmelzungsvertrags enthält die Regelung, dass Capsensixx und PEH alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen werden, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens von Capsensixx zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung auf PEH oder der Berichtigung von öffentlichen Registern oder sonstigen Verzeichnissen etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind. Hierfür gewährt Capsensixx der PEH eine entsprechende Vollmacht. Diese Regelungen dienen als Auffangregelungen zur Sicherstellung der Erreichung des mit der Verschmelzung beabsichtigten Zwecks der vollständigen Übertragung des Vermögens von Capsensixx auf die PEH.

Weiterhin enthält der Verschmelzungsvertrag in Ziffer 8.5 eine Regelung, wonach die durch die Beurkundung des Verschmelzungsvertrags entstehenden Kosten sowie die Kosten des Vollzugs des Verschmelzungsvertrags von der PEH getragen werden. Gleiches gilt für die Kosten und Steuern des gerichtlich bestellten Angemessenheits- und Verschmelzungsprüfers Grant Thornton

AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie des Bewertungsgutachters EY-Parthenon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Im Übrigen soll jede Partei, vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung, ihre Kosten selbst tragen. Diese Regelungen sollen auch dann gelten, falls die Verschmelzung wegen des Rücktritts einer Partei vom Verschmelzungsvertrag oder aus einem anderen Grund nicht wirksam wird. Ferner enthält der Verschmelzungsvertrag in Ziffer 8.7 eine sog. salvatorische Klausel. Diese regelt, dass die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen des Verschmelzungsvertrags die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Verschmelzungsvertrags nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die wirksam ist und dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich beabsichtigt haben oder beabsichtigt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt für mögliche Vertragslücken.

9. Kein Umtauschverhältnis

Ein Tausch von Capsensixx-Aktien gegen Aktien von PEH findet im Zusammenhang mit der Verschmelzung nicht statt. Vielmehr findet im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre gegen Zahlung einer angemessenen, von PEH zu zahlenden Barabfindung statt. Diese Barabfindung wird von PEH unter Berücksichtigung der Situation im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Capsensixx festzulegen sein und wurde PEH im konkretisierten Übertragungsverlangen vom 04.05.2026 auf EUR 20,23 je Capsensixx-Aktie beziffert.

Frankfurt am Main, den 07.05.2026


PEH Wertpapier AG



Martin Stürner

Vorstand

capsensixx AG



Martin Stürner

Vorstand



Constantin Stürner

Vorstand

Anlagen

- Depotauszüge über die Anzahl der von der PEH Wertpapier AG an der capsensixx AG gehaltenen Aktien
- Verschmelzungsvertrag zwischen der PEH Wertpapier AG als übernehmende Gesellschaft und der capsensixx AG als übertragende Gesellschaft vom 07.05.2026, UVZ-Nr. 86/2026 des beurkundenden Notars Kristof Schnitzler, Frankfurt am Main

Anlagen

Frankfurt, 07.05.2026

PEH Wertpapier AG
Bettinastr. 57-59
60325 Frankfurt

10 / TG 6503 000

Ihr Ansprechpartner:
PEH Wertpapier AG
Tel.: 069/24747990
Fax: 069/247479959

Kunde: PEH WERTPAP. AG
Stamm-Nr.: 57671
Depot-Nr.: 57671-001

Depotauszug per 07.05.2026

Beleg-Nr.: WP 615872

Sehr verehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

anliegend erhalten Sie den Depotauszug per 07.05.2026.

Unter Bezugnahme auf Nr. 11 Abs. 4 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen bitten wir Sie, diesen Auszug auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Diese wollen Sie bitte schriftlich an unsere Abteilung Beschwerdemanagement richten.

Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Kundenberater gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

H a u c k A u f h ä u s e r L a m p e
Privatbank
Aktiengesellschaft

Frankfurt, 07.05.2026

PEH Wertpapier AG
Bettinastr. 57-59
60325 Frankfurt

10 / TG 6503 000

Ihr Ansprechpartner:
PEH Wertpapier AG
Tel.: 069/24747990
Fax: 069/247479959

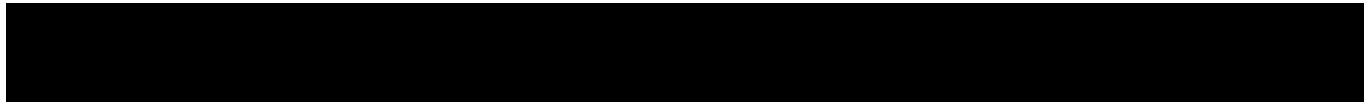
Kunde: PEH WERTPAP. AG
Stamm-Nr.: 57671
Depot-Nr.: 57671-001

Depotauszug per 07.05.2026

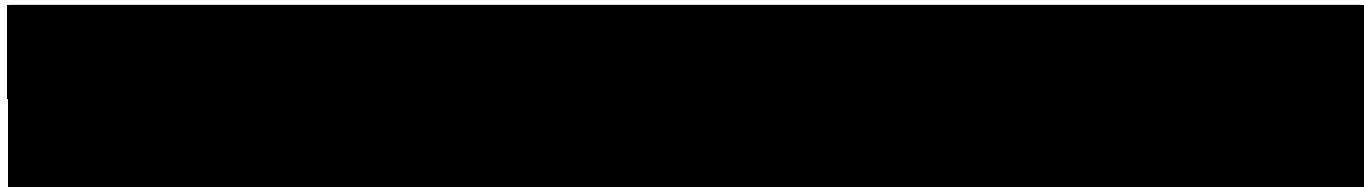
Beleg-Nr.: WP 615872

Währung/ Stück	Nennwert/ Stückzahl	Wertpapierbezeichnung WKN / ISIN	Verwahrt Lagerland	Wertpapierkurs Dev.Kurs/Korr.Fakt.	Kurswert in EUR
-------------------	------------------------	-------------------------------------	-----------------------	---------------------------------------	--------------------

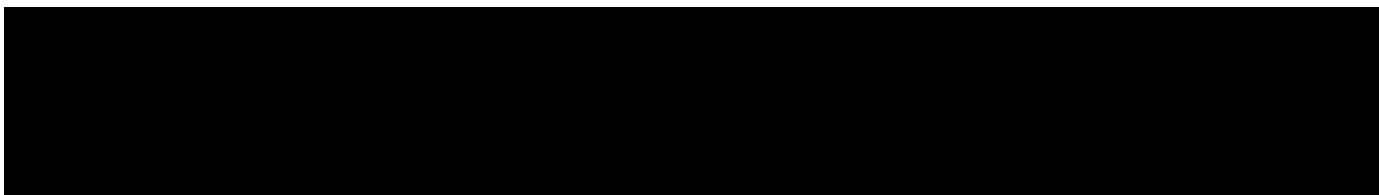
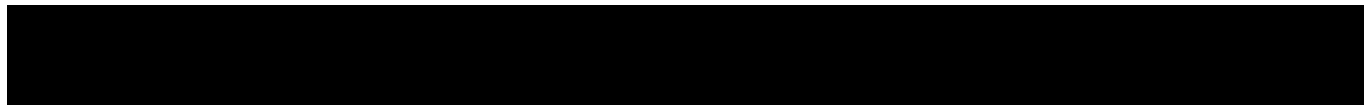
Anleihen



Aktien



Stück	2.344.689	capsensixx AG Inhaber-Aktien o.N. WKN A2G9M1 / ISIN DE000A2G9M17	GS Deutschland	22,400 EUR	52.521.033,60
-------	-----------	--	-------------------	------------	---------------



- Bitte wichtige Hinweise auf der Rückseite zusätzlich beachten -



Taunus Sparkasse
Ludwig-Erhard-Anlage 6+7 · 61352 Bad Homburg v.d. Höhe

Firma
PEH Wertpapier AG
Bettinastr. 57-59
60325 Frankfurt am Main

Private Banking
Louisenstr. 65
61348 Bad Homburg

Daniel Erb
Telefon 06172 270-324

d.erb@tsk.de

07.05.2026

Depotbestand in der Gattung Capsensixx AG per 07. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Stürner,

sehr gerne bestätigen wir Ihnen den Depotbestand per 07. Mai in der Gattung Capsensixx AG, Wertpapierkennnummer a2g9m1, mit 149.226 Stück für das Depot der PEH Wertpapier AG Nr. 800170839.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Erb
Taunus Sparkasse

Boris Schöppner
Taunus Sparkasse



Verhandelt

zu Frankfurt am Main

am

7. Mai 2026

Vor mir,

Notar

Kristof Schnitzler

mit Amtssitz

in

Frankfurt am Main

erschien heute

Herr **Martin Stürner**, geboren am 3. Juli 1961, geschäftsansässig Bettinastraße 57 - 59, 60325 Frankfurt am Main, dem Notar von Person bekannt, hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern

- 1.1. - wie der Notar aufgrund heutiger Einsicht in das elektronische Handelsregister hiermit bescheinigt - als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreiter Vorstand der im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der HRB 100020 eingetragenen **PEH Wertpapier AG**, geschäftsansässig *ebd.*;

- „Übernehmende Gesellschaft“ -

- 1.2. - wie der Notar aufgrund heutiger Einsicht in das elektronische Handelsregister hiermit bescheinigt - als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreiter Vorstand der im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der HRB 110258 eingetragenen **capsensixx AG**, geschäftsansässig *ebd*;

- „Übertragende Gesellschaft“ -

Die Frage nach einer Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde von dem Erschienenen verneint.

Der Notar wies darauf hin, dass die persönlichen Daten des Erschienenen bei dem Notar aufbewahrt und mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung (EDV) gespeichert werden und gegebenenfalls Dritten gegenüber im Zusammenhang mit den dem Notar obliegenden Mitteilungspflichten zur Kenntnis gebracht werden; der Erschienene erklärte sich damit einverstanden.

Über die Angabepflicht nach dem Geldwäschegesetz (GWG) belehrt, erklärte der Erschienene, dass die von ihm Vertretenen ausschließlich für eigene Rechnung handeln und er bzw. die von ihm Vertretenen keine politisch exponierten Personen im Sinne des GWG sind und er sowie die von ihm Vertretenen nicht mit politisch exponierten Personen im Sinne des GWG verwandt, verschwägert oder näher bekannt sind.

Der Erschienene bat sodann um die Beurkundung des Nachfolgenden:

1. **Abschluss eines Verschmelzungsvertrages**

Die jeweiligen Beteiligten schließen hiermit den als **Anlage 1 zu dieser Niederschrift** beigefügten Verschmelzungsvertrag.

Auf **Anlage 1 zu dieser Niederschrift** wird hiermit nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 Satz 2 BeurkG verwiesen.

Anlage 1 zu dieser Niederschrift, einschließlich sämtlicher Anlagen - **Anlage 1**, **Anlage 2** sowie **Anlage 3** hierzu, sind dieser Urkunde beigefügt und wurden insgesamt verlesen. Sie sind ein wesentlicher Bestandteil und damit auch Inhalt und Gegenstand dieser Urkunde.

2. **Notarielle Hinweise**

Der Notar hat den Erschienenen eingehend darauf hingewiesen bzw. belehrt, dass

- 2.1 alle Vereinbarungen vollständig beurkundet werden müssen, andernfalls die Willenserklärungen in dieser Urkunde unwirksam sein können;

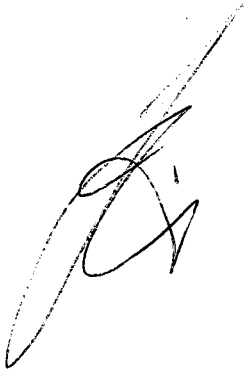
- 2.2 er über die steuerlichen Folgen und Wirkungen dieses Vertrages **nicht** beraten und für den Eintritt der steuerrechtlichen Erwartungen **nicht** einzustehen hat;
- 2.3 er auf eine etwaig anfallende Grunderwerbsteuer hingewiesen hat; die Beteiligten jedoch erklärten, dass die Gesellschaft nicht über Grundbesitz verfügt;
- 2.4 diese Urkunde sämtliche Bestimmungen und Vereinbarungen der Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Urkunde enthalten muss, da andernfalls die gesamte Vereinbarung nichtig sein könnte;
- 2.5 dass aufgrund der Verschmelzung durch Aufnahme das Vermögen der übertragenden Gesellschaft ausnahmslos einschließlich der Verbindlichkeiten auf die übernehmende Gesellschaft übergeht, und zwar außerhalb des Grundbuches, so dass dort nur eine Berichtigung stattzufinden hat;
- 2.6 dass die übertragende Gesellschaft mit der Eintragung in das Register der übernehmenden Gesellschaft untergeht und es insoweit einer besonderen Löschung des übertragenden Rechtsträgers nicht bedarf;
- 2.7 dass die Organe des übertragenden Rechtsträgers die bisherige Funktion ex lege verlieren und Gläubigern dieser Gesellschaft auf Verlangen innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntmachung der Eintragung Sicherheit zu leisten ist, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können (§ 22 UmwG);
- 2.8 dass die übertragende Gesellschaft eine handelsrechtliche Schlussbilanz aufzustellen hat (§ 17 Abs 2 UmwG), die auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt sein darf. Diese Schlussbilanz bildet die Grundlage für die Einbuchung des Vermögens bei der übernehmenden Gesellschaft (Buchwertfortführung als Anschaffungskosten);
- 2.9 dass für etwaige Schäden, welche den Gesellschaftern, Gläubigern oder den Gesellschaften entstehen, die Organe (Vorstand und Aufsichtsrat) haften; die Ansprüche verjähren in fünf Jahren (§ 25 UmwG);
- 2.10 er den Erschienenen ferner den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung erläutert hat; und
- 2.11 er den Erschienenen über die Unwiderruflichkeit der Verzichtserklärungen und über deren Wirkungen belehrt hat.

3. Vollmachten

Der Erschienene bevollmächtigt hiermit – jeweils einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB – Frau Vanessa Horn, Frau Petra Urban, Frau Farah

El Ouali, Frau Diana Volk und Frau Nicole Hüttmann, jeweils geschäftsansässig bei dem Notar, mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmachten, in seinem Namen bzw. im Namen der von ihm vertretenen Rechtsträger jeweils alle erforderlichen und/oder zweckmäßigen Erklärungen abzugeben und/oder entgegen zu nehmen, die zur Änderung, Ergänzung, Durchführung und/oder Vollzug dieser Urkunde sowie zur Eintragung der darin enthaltenen Geschäfte in das Handelsregister, einschließlich (i) Änderungen des Vertrages vorzunehmen und (ii) Gesellschafterversammlungen in seinem Namen abzuhalten und Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, auch unter Verzicht auf alle Form- und Fristvorschriften für die Einberufung und Abhaltung von Gesellschafterversammlungen, um etwaige Einwendungen des Handelsregister zu beseitigen. Die Bevollmächtigten werden von ihrer Haftung entbunden, wenn und soweit sie nach den Weisungen des Notars handeln. Die vorstehende Vollmacht kann von dem Vollmachtgeber jederzeit widerrufen werden.

Vorstehende Niederschrift wurde dem Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von ihm genehmigt und von ihm und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long, sweeping stroke extending upwards and to the right.A handwritten signature in black ink, appearing to be 'U. U. U.' with a period at the end.

- Notar -



Anlage 1 zu dieser Niederschrift

Verschmelzungsvertrag zwischen der PEH Wertpapier AG mit Sitz in Frankfurt am Main als übernehmende Gesellschaft und der capsensixx AG mit Sitz in Frankfurt am Main als übertragende Gesellschaft

- nachfolgend auch jeweils einzeln als „**Partei**“ und gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet -

Vorbemerkungen

Die PEH Wertpapier AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 100020 (nachfolgend auch „**PEH**“ oder „**Übernehmende Gesellschaft**“). Die Geschäftsanschrift lautet: PEH Wertpapier AG, Bettinastraße 57-59, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der PEH beträgt EUR 1.813.800. Es ist eingeteilt in 1.813.800 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie („**PEH-Aktien**“). Die PEH-Aktien sind im regulierten Markt der Tradegate BSX zugelassen. Geschäftsjahr der PEH ist das Kalenderjahr.

Die capsensixx AG (nachfolgend „**Capsensixx**“ oder „**Übertragende Gesellschaft**“) ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 110258. Die Geschäftsanschrift lautet: capsensixx AG, Bettinastraße 57-59, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland. Das Grundkapital der Capsensixx beträgt EUR 2.790.000 und ist eingeteilt in 2.790.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie („**Capsensixx-Aktien**“). Die Capsensixx hält zum heutigen Tag 103.373 eigene Aktien. Die Capsensixx-Aktien sind im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) zugelassen.

Die PEH hält ausweichlich der dieser Urkunde als **Anlagen 1 und 2** beigefügten Depotauszüge von Hauck Aufhäuser Lampe, Frankfurt am Main, und der Taunus Sparkasse, Bad Homburg von der Höhe, derzeit unmittelbar 2.493.915 der insgesamt 2.790.000 Capsensixx-Aktien. Die Capsensixx hält ausweislich dem als **Anlage 3** beigefügten Depotauszug der Taunus Sparkasse, Bad Homburg von der Höhe, 103.373 eigene Aktien, so dass sich als Rechengröße für die Berechnung des Anteils am Grundkapital unter Berücksichtigung der eigenen Aktien ein Betrag von 2.686.627 ergibt. Die PEH ist damit unter Abzug der von der Capsensixx gehaltenen eigenen Aktien gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG mit rund 92,83 % am Grundkapital der Capsensixx beteiligt. Die PEH ist damit Hauptaktionärin von Capsensixx im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 Umwandlungsgesetz („**UmwG**“). Die PEH und die Capsensixx beabsichtigen, das Vermögen von Capsensixx als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme

gemäß §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG auf die PEH zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der übrigen Aktionäre von Capsensixx („**Minderheitsaktionäre**“) gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. Aktiengesetz („**AktG**“) erfolgen. Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung von Capsensixx innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die PEH gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

Die Verschmelzung soll nur wirksam werden, wenn gleichzeitig auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung aller Capsensixx-Aktien der Minderheitsaktionäre auf die PEH als Hauptaktionärin wirksam wird, was durch eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrages sichergestellt wird. Umgekehrt werden auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die PEH als Hauptaktionärin gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG nur gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der PEH wirksam. Da die PEH folglich beim Wirksamwerden der Verschmelzung die alleinige Aktionärin der Capsensixx sein wird, unterbleibt eine Gewährung von Anteilen an der PEH an die Minderheitsaktionäre von Capsensixx. Eine Kapitalerhöhung von der PEH zur Durchführung der Verschmelzung findet somit nicht statt. Es bedarf daher auch keines Treuhänders nach § 71 UmwG.

Dies vorausgeschickt, haben am 06. Mai 2026 die Vorstände der Parteien den finalen Entwurf dieses Verschmelzungsvertrags aufgestellt und vereinbaren nunmehr das Folgende:

1. Vermögensübertragung

Die Capsensixx überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG auf die PEH nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Verschmelzungsvertrages (Verschmelzung durch Aufnahme). Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der Übernehmenden Gesellschaft gehen auch die Verbindlichkeiten von Capsensixx auf die PEH über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).

2. Schlussbilanz, Verschmelzungstichtag

2.1 Der Verschmelzung wird – vorbehaltlich der in der Ziffer 2.3 (Stichtagsänderung) dieses Verschmelzungsvertrages getroffenen Regelungen – die von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Bilanz der

Capsensixx als Übertragende Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 als Schlussbilanz zugrunde gelegt (zugleich steuerlicher Übertragungstichtag).

2.2 Die Übernahme des Vermögens der Capsensixx als Übertragende Gesellschaft durch PEH als Übernehmende Gesellschaft erfolgt – vorbehaltlich der in Ziffer 2.3 (Stichtagsänderung) dieses Verschmelzungsvertrages getroffenen Regelung – im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2025. Vom Beginn des 1. Januar 2026 („**Verschmelzungstichtag**“) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

2.3 Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. März 2027 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der PEH als Übernehmende Gesellschaft wirksam geworden ist, wird der Verschmelzung abweichend von Ziffer 2.1 dieses Verschmelzungsvertrages die Bilanz von Capsensixx als Übertragende Gesellschaft zum Stichtag des 31. Dezember 2026 als Schlussbilanz zugrunde gelegt und der Verschmelzungstichtag abweichend von Ziffer 2.2 dieses Verschmelzungsvertrages auf den Beginn des 1. Januar 2027 verschoben. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 31. März des jeweiligen Folgejahres hinaus, verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelungen um jeweils ein Jahr.

3. Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft

3.1 Im Zusammenhang mit der Verschmelzung von Capsensixx auf die PEH soll ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre von Capsensixx gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG erfolgen. Ausweislich der dieser Urkunde als **Anlagen 1 und 2** beigefügten Depotauszüge von Hauck Aufhäuser Lampe, Frankfurt am Main, und der Taunus Sparkasse, Bad Homburg von der Höhe, hält die PEH derzeit nach Abzug der von der Capsensixx gehaltenen eigenen Aktien (**Anlage 3**) gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG rund 92,83 % des Grundkapitals der Capsensixx. Die PEH ist damit Hauptaktionärin im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

3.2 Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung von Capsensixx innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Verschmelzungsvertrages einen Beschluss nach § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 AktG („**Übertragungsbeschluss**“) über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Capsensixx auf die PEH als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der PEH zu zahlenden angemessenen, in dem Übertragungsbeschluss betragsmäßig zu bestimmenden Barabfindung fasst. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der Übertragenden Gesellschaft ist mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig

mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes der Übernehmenden Gesellschaft wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

4. Keine Gegenleistung

4.1 Die PEH als Übernehmende Gesellschaft wird mit Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Capsensixx-Aktien halten. Dies wird durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrages gemäß Ziffer 7.1 dieses Verschmelzungsvertrages und die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 S. 7 UmwG sichergestellt. Somit sind den Anteilseignern von Capsensixx gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Halbsatz 2 UmwG im Rahmen der Verschmelzung keine Anteile an der PEH als Gegenleistung zu gewähren. Die PEH als Übernehmende Gesellschaft darf gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen. Dementsprechend entfallen gemäß § 5 Abs. 2 UmwG alle in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG vorgesehenen Angaben zum Umtausch der Anteile.

4.2 Ein Barabfindungsangebot nach § 29 UmwG bedarf es nicht, da keine Rechtsträger unterschiedlicher Rechtsformen oder eine börsennotierte Aktiengesellschaft auf einen nicht börsennotierten Rechtsträger verschmolzen werden sollen. Weiter bestehen bei der übernehmenden Gesellschaft auch keine Verfügungsbeschränkungen. Zudem wird die PEH beim Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der Capsensixx sein und erklärt höchst vorsorglich den Verzicht auf ein etwaiges Barabfindungsangebot nach § 29 UmwG sowie auf die Prüfung der Angemessenheit eines solchen Angebots und auf die Erstellung eines Prüfungsberichts gemäß § 30 Abs. 2 UmwG.

5. Besondere Rechte und Vorteile

5.1 Vorbehaltlich des in Ziffer 3 dieses Verschmelzungsvertrages genannten Sachverhalts (*Ausschluss der Minderheitsaktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung*) werden keine Rechte i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder Inhaber sonstiger besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.

5.2 Vorbehaltlich der in den Bestimmungen der Ziffern 5.3 bis 5.6 dieses Verschmelzungsvertrages vorsorglich genannten Sachverhalte werden keine besonderen Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied eines an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgers, für die Abschlussprüfer oder für eine sonstige in dieser Vorschrift genannten Person gewährt.

Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.

- 5.3 Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrags besteht der Vorstand der Capsensixx aus den Vorstandsmitgliedern Martin Stürner und Constantin Stürner, die mit Wirkung zum 13.10.2020 bzw. 15.02.2024 erstmals als Vorstandsmitglieder von Capsensixx bestellt wurden. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Vorstandsmitglieder von Capsensixx. Zwischen der Capsensixx und Martin Stürner besteht kein Anstellungsvertrag. Es ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen mit der Verschmelzung. Mit Constantin Stürner hat die Gesellschaft einen Vorstandsdienstvertrag abgeschlossen. Weder die Übertragung der Capsensixx-Aktien der Minderheitsaktionäre an die PEH (Squeeze-out) noch die Verschmelzung unter diesem Verschmelzungsvertrag begründen Bonuszahlungen an Constantin Stürner unter dem Vorstandsdienstvertrag. Besondere Vorteile i.S.v § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden nicht gewährt werden. Der Vorstandsdienstvertrag mit Herrn Constantin Stürner wird im Rahmen eines Aufhebungsvertrags, ohne dass irgendwelche Abfindungen oder vergleichbare Leistungen gewährt werden, mit Wirksamwerden der Verschmelzung beendet werden und stattdessen werden vergleichbare Regelungen insbesondere zur Vergütung in den zwischen Constantin Stürner und der PEH, für die Constantin Stürner als Prokurist tätig ist, bereits bestehenden Anstellungsvertrag zusätzlich mit aufgenommen werden.
- 5.4 Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Capsensixx aus drei Mitgliedern: Rudolf Locker (Vorsitzender), Gregor Langer (stellvertretender Vorsitzender) und Prof. Dr. Hermann Anton Wagner. Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder sind von der Hauptversammlung gewählt worden, mitbestimmungsrechtliche Regelung sind für die Besetzung des Aufsichtsrats der Capsensixx nicht relevant. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder von Capsensixx. Eine Entschädigung oder andere besondere Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG erhalten die Aufsichtsratsmitglieder von Capsensixx hierfür nicht.
- 5.5 Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrags ist der Aufsichtsrat der PEH personenidentisch mit dem Aufsichtsrat der Capsensixx besetzt. Der Aufsichtsrat der PEH besteht demnach aus drei Mitgliedern: Rudolf Locker (Vorsitzender), Gregor Langer (stellvertretender Vorsitzender) und Prof. Dr. Hermann Anton Wagner. Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder sind von der Hauptversammlung gewählt worden, mitbestimmungsrechtliche Regelung sind für die Besetzung des Aufsichtsrats der PEH nicht relevant. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung bleibt die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder der PEH unverändert bestehen, mitbestimmungsrechtliche

Regelungen bleiben nicht relevant. Eine Änderung der Besetzung des Aufsichtsrats der PEH ist derzeit nicht beabsichtigt. Eine Entschädigung oder andere besondere Vorteile erhalten die Aufsichtsratsmitglieder der PEH hierfür nicht.

5.6 Der Aufsichtsratsvorsitzende der PEH und der Capsensixx Rudolf Locker hält 94.500 Capsensixx-Aktien und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende der PEH und der Capsensixx Gregor Langer hält 25.000 Capsensixx-Aktien. Im Zusammenhang mit dem im Rahmen der Verschmelzung vorgesehenen Ausschluss der Minderheitsaktionäre gemäß §§ 327a ff. AktG sollen die von Rudolf Locker und Gregor Langer gehaltenen Aktien an der Capsensixx ebenfalls auf die PEH als Hauptaktionärin übertragen werden. Die Übertragung erfolgt gegen Gewährung derjenigen angemessenen Barabfindung, die sämtlichen außenstehenden Aktionären der Capsensixx im Rahmen des Squeeze-out Verfahrens angeboten wird. Rudolf Locker und Gregor Langer werden insoweit wie alle anderen außenstehende Aktionäre behandelt. Eine abweichende oder zusätzliche Gegenleistung wird nicht gewährt.

6. Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

6.1 Die PEH beschäftigt zum Zeitpunkt der Beurkundung dieses Verschmelzungsvertrages acht Arbeitnehmer. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer von PEH werden durch die vertragsgegenständliche Verschmelzung nicht berührt und werden zu den bisherigen Bedingungen unverändert fortgeführt. Bei der PEH bestehen keine Betriebsräte. Auch bestehen bei der PEH keine sonstigen Arbeitnehmervertretungen. Insoweit hat die Verschmelzung daher keinerlei Auswirkungen. Ein Konzernbetriebsrat ist beim PEH-Konzern nicht errichtet. Bei PEH bestehen keine mit Arbeitnehmervertretungsgremien abgeschlossenen Vereinbarungen. PEH ist nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband und bringt auch nicht anderweitig Tarifverträge zur Anwendung, sodass die Verschmelzung auch insoweit keine Auswirkungen hat. Maßnahmen mit Auswirkungen für die Arbeitnehmer i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG sind für die Arbeitnehmer der PEH nicht vorgesehen.

6.2 Capsensixx beschäftigt zum Zeitpunkt der Beurkundung dieses Verschmelzungsvertrages keine Arbeitnehmer und wird auch bis zum Verschmelzungsstichtag keine Arbeitnehmer beschäftigen. Bei Capsensixx bestehen daher auch keine Betriebsräte. Auch bestehen bei Capsensixx keine sonstigen Arbeitnehmervertretungen. Insoweit hat die Verschmelzung daher keinerlei Auswirkungen. Ein Konzernbetriebsrat ist beim Capsensixx-Konzern nicht errichtet. Bei Capsensixx bestehen auch keine mit Arbeitnehmervertretungsgremien abgeschlossenen Vereinbarungen. Capsensixx ist nicht Mitglied in einem

Arbeitgeberverband und bringt auch nicht anderweitig Tarifverträge zur Anwendung, sodass die Verschmelzung auch insoweit keine Auswirkungen hat.

6.3 Die Verschmelzung wirkt sich nicht unmittelbar auf die Arbeitnehmer, die bei von Capsensixx abhängigen Unternehmen beschäftigt sind, aus. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen werden durch die Verschmelzung nicht berührt und werden zu den bisherigen Bedingungen unverändert fortgeführt. Die Verschmelzung hat weder auf etwaige Arbeitnehmervertretungsgremien noch auf etwaige zwischen den von Capsensixx abhängigen Unternehmen und etwaigen Arbeitnehmervertretungsgremien abgeschlossene Vereinbarungen Auswirkungen. Die Verschmelzung hat auch keine Auswirkung auf die Geltung von etwaigen Tarifverträgen in abhängigen Unternehmen.

7. Aufschiebende Bedingung, Wirksamwerden, Rücktrittsvorbehalt

7.1 Die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von Capsensixx nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG im Handelsregister des Sitzes von Capsensixx (mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes von der PEH wirksam wird), eingetragen wird.

7.2 Die Verschmelzung wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der PEH wirksam. Einer Zustimmung der Hauptversammlung von Capsensixx zu diesem Verschmelzungsvertrag bedarf es zum Wirksamwerden der Verschmelzung nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht, da die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrages nach Ziffer 7.1 dieses Verschmelzungsvertrages unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass ein Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von Capsensixx als Übertragender Gesellschaft nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes von Capsensixx eingetragen worden ist.

7.3 Einer Zustimmung der Hauptversammlung der PEH zu diesem Verschmelzungsvertrag bedarf es gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 UmwG nur dann, wenn Aktionäre der PEH, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals der PEH erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird.

7.4 Jede Partei kann von diesem Verschmelzungsvertrag zurücktreten, wenn die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 und nicht vor Ausübung des Rücktrittsrechts durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der PEH und Eintritt der aufschiebenden Bedingung nach Ziffer 7.1 dieses Verschmelzungsvertrages wirksam geworden ist. Die Erklärung des Rücktritts erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Jede Partei kann durch eine ausdrückliche Erklärung auf ihr Rücktrittsrecht verzichten.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Zum Vermögen der Capsensixx gehört kein Grundeigentum.

8.2 Sämtliche zum Zeitpunkt der Verschmelzung bestehenden Zulassungen und Genehmigungen gehen im Rahmen des rechtlich Zulässigen, soweit vorhanden, durch die Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die PEH über. Die Parteien werden rechtzeitig alle zur Dokumentation des Übergangs der Zulassungen und Genehmigungen auf die PEH gegebenenfalls erforderlichen oder zweckdienlichen ergänzenden Notifizierungen vornehmen und Erklärungen abgeben.

8.3 Derzeit bestehen bei der Capsensixx keine Prokuren und Handlungsvollmachten. Gegebenenfalls vor der Verschmelzung noch erteilte Prokuren und Handlungsvollmachten würden im Rahmen der Verschmelzung auf die PEH über gehen und werden nach Wirksamwerden der Verschmelzung vorsorglich erneut erteilt sowie im Hinblick auf die Prokuren zur Eintragung zum Handelsregister des Sitzes der PEH angemeldet.

8.4 Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens von Capsensixx zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung auf die PEH oder der Berichtigung von öffentlichen Registern oder sonstigen Verzeichnissen etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind. Capsensixx gewährt der PEH im rechtlich weitestgehenden Umfang Vollmacht zur Abgabe aller Erklärungen, die zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlich oder hilfreich sind. Diese Vollmacht gilt über das Wirksamwerden der Verschmelzung hinaus.

8.5 Die durch Beurkundung und den Vollzug des Verschmelzungsvertrages entstehende Kosten und Steuern werden von der PEH getragen. Gleiches gilt für die Kosten und Steuern des gerichtlich bestellten Angemessenheits- und Verschmelzungsprüfers Grant Thornton AG sowie des Bewertungsgutachters EY Parthenon GmbH. Im Übrigen trägt

jede Partei vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ihre Kosten selbst. Diese Regelungen gelten auch, falls die Verschmelzung wegen des Rücktritts einer Partei nach Ziffer 7.4 dieses Verschmelzungsvertrages oder aus einem anderen Grund nicht wirksam wird.

8.6 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder nicht durchgeführt werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die wirksam und durchführbar ist und dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich beabsichtigt haben oder hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, wenn Vertragslücken zu schließen sind. § 139 BGB wird ausdrücklich insgesamt abbedungen (keine bloße Beweislastumkehr).

Anlage 1

Depotauszüge PEH

Frankfurt, 07.05.2026

PEH Wertpapier AG
Bettinastr. 57-59
60325 Frankfurt

10 / TG 6503 000

Ihr Ansprechpartner:
PEH Wertpapier AG
Tel.: 069/24747990
Fax: 069/247479959

Kunde: PEH WERTPAP. AG
Stamm-Nr.: 57671
Depot-Nr.: 57671-001

Depotauszug per 07.05.2026

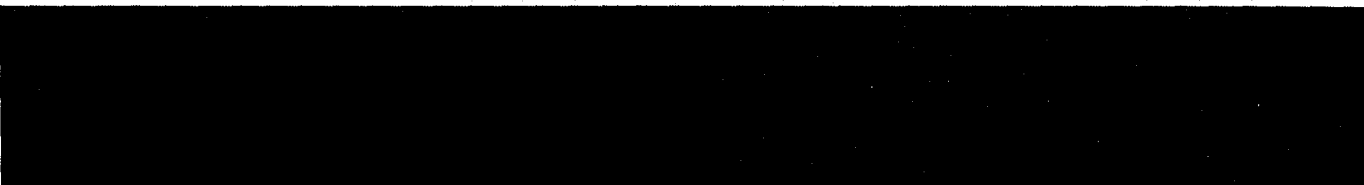
Beleg-Nr.: WP 615872

Wahrung/ Stuck	Nennwert/ Stuckzahl	Wertpapierbezeichnung WKN / ISIN	Verwahrart Lagerland	Wertpapierkurs Dev.Kurs/Korr.Fakt.	Kurswert in EUR
---------------------	-------------------------	-------------------------------------	-------------------------	---------------------------------------	--------------------

Anleihen



Aktien



Stuck	2.344.689	capsensix AG Inhaber-Aktien o.N. WKN A2G9M1 / ISIN DE000A2G9M17	GS Deutschland	22,400 EUR	52.521.033,60
--------	-----------	---	-------------------	------------	---------------



Irrtum vorbehalten
- Bitte wichtige Hinweise auf der Ruckseite zusatzlich beachten -

Frankfurt, 07.05.2026

PEH Wertpapier AG
Bettinastr. 57-59
60325 Frankfurt

10 / TG 6503 000

Ihr Ansprechpartner:
PEH Wertpapier AG
Tel.: 069/24747990
Fax: 069/247479959

Kunde: PEH WERTPAP. AG
Stamm-Nr.: 57671
Depot-Nr.: 57671-001

Depotauszug per 07.05.2026

Beleg-Nr.: WP 615872

Sehr verehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

anliegend erhalten Sie den Depotauszug per 07.05.2026.

Unter Bezugnahme auf Nr. 11 Abs. 4 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen bitten wir Sie, diesen Auszug auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Diese wollen Sie bitte schriftlich an unsere Abteilung Beschwerdemanagement richten.

Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Kundenberater gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hauck Aufhäuser Lampe
Privatbank
Aktiengesellschaft

Anlage 2

Depotauszüge PEH



Taunus Sparkasse
Ludwig-Erhard-Anlage 6+7 · 61352 Bad Homburg v.d. Höhe

Firma
PEH Wertpapier AG
Bettinastr. 57-59
60325 Frankfurt am Main

Private Banking
Louisenstr. 65
61348 Bad Homburg

Daniel Erb
Telefon 06172 270-324

d.erb@tsk.de

07.05.2026

Depotbestand in der Gattung Capsensixx AG per 07. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Stürner,

sehr gerne bestätigen wir Ihnen den Depotbestand per 07. Mai in der Gattung Capsensixx AG, Wertpapierkennnummer a2g9m1, mit 149.226 Stück für das Depot der PEH Wertpapier AG Nr. 800170839.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Erb
Taunus Sparkasse

Boris Schöppner
Taunus Sparkasse

Anlage 3

Depotauszüge capsensixx



Taunus Sparkasse
Ludwig-Erhard-Anlage 6+7 · 61352 Bad Homburg v.d. Höhe

Firma
capsensixx AG
Bettinastr. 57-59
60325 Frankfurt am Main

Private Banking
Louisenstr. 65
61348 Bad Homburg

Daniel Erb
Telefon 06172 270-324

d.erb@tsk.de

07.05.2026

Depotbestand per 07.Mai 2026 in capsensixx Aktien

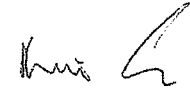
Sehr geehrter Herr Stürner,

sehr gerne bestätigen wir Ihnen den Depotbestand Nr. 800169666 der Capsensixx AG an eigenen Stücken in der Wertpapierkennnummer a2g9m1:

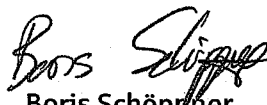
103.373 Stück per 07. Mai 2026.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Erb
Taunus Sparkasse



Boris Schöpfer
Taunus Sparkasse